

Zwei Beiträge über das Wirken Stephan Krumenauers in Salzburg

Von Franz Pagitz

Probleme zum Pfeilerfresco in der Franziskanerkirche

Der Chor der Franziskanerkirche in Salzburg¹⁾ zählt zu den schönsten spätmittelalterlichen kirchlichen Räumen Österreichs. Mit dem Bau dieses Chores haben sich die Bürger und die Zechen der Stadt ein dauerndes Denkmal gesetzt, mit dem für immer der Name des Baumeisters und Steinmetzen Hans von Burghausen — früher zu unrecht Stethaimer genannt — verbunden ist²⁾. Von 1408 bis 1432 war Hans von Burghausen, der 1432 in Landshut gestorben ist, mit der Bauführung betraut und man kann mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß Stephan Krumenauer nach dem Tod des Meisters Hans das unvollendete Werk übernommen hat³⁾. Ob Krumenauer⁴⁾ den ursprünglichen Plan abgeändert und dem Kranz der Chorkapellen eine andere Gestalt gegeben habe, wird kaum einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden können; im Jahre 1460 war der Bau soweit gediehen, daß der Hauptaltar des Chores geweiht werden konnte⁵⁾. Damit hatte aber der Bau seinen Abschluß nicht gefunden, sondern er wurde, wie der Bau des Turmes⁶⁾, die Vergebung des Hochaltares an Michael Pacher⁷⁾, die Bestellung von Glas für die Fenster⁸⁾ und schließlich das Setzen des Dachstuhles⁹⁾ zeigen, bis

¹⁾ Franz Fuhrmann, Die Franziskanerkirche in Salzburg (Christliche Kunstsäten Österreichs Nr. 35), S. 3 f. und S. 12.

²⁾ Theodor Herzog, Meister Hans von Burghausen, genannt Stethaimer. Sein Leben und Wirken. Eine historische Studie (Verh. d. Hist. Vereins für Niederbayern, 84. Bd., 1958), S. 5 ff.

³⁾ Herzog spricht sich für die Fortführung des Baues nach dem Plan des Hans von Burghausen aus, anders dagegen: Franz Dambeck, Hans Stethaimer und die Landshuter Bauschule (Verh. d. Hist. Vereins für Niederbayern, 82. Bd., 1957), S. 18 f.

⁴⁾ Namensvarianten: *Krumauer*, *Krumbenauer*, *Chrumenawer*, *Krumenawer*, *Kchrumenawer*, *Kruminauer*. Krumenauer wird genannt: 1452 „meins gnädigen herrn von Salzburg pawmeister und werckhman“, 1458 „pawmeister des hofs zu Salzburg“, 1459 „maister der styft zu Salltzburg“, obwohl der Erzbischof in dieser Zeit keinen nennenswerten Kirchenbau führte. Martin, Franziskanerkirche, S. 4. Vgl. Bayerische Kunstopographie I p. 2068, 2071 ff., 2567, IV p. 284.

⁵⁾ Otto Demus, Wandgemälde aus der Werkstatt Conrad Laibs in der Franziskanerkirche in Salzburg (Zeitschrift f. Österr. Kunst- und Denkmalpflege, IX. Jg., 1955), S. 98.

⁶⁾ Vgl. Franz Martin, Die Franziskanerkirche in Salzburg (Führer des Schnellverlages), S. 3 u. 5. — Leopold Spazengger, Beiträge zur Geschichte der Pfarr- oder Franziskanerkirche in Salzburg, diese Mitteilungen 9 (1869), S. 9.

⁷⁾ Spazengger, Franziskanerkirche, Beilage 1—7, S. 23—31.

⁸⁾ Ders., S. 36. 1496 hatte Marschall Wolfgang Panicher im Auftrag von Erzbischof Leonhard von Keutschach dem Zechpropst zw. steward und furderung in der pfarr, so man in der untern abseitien gegen der newstift gemacht hat, 20 Pfund

gegen die Jahrhundertwende fortgeführt. Bauherr der Pfarrkirche Unsere Liebe Frau, der später nach den Franziskanern genannten Kirche, war die Pfarrgemeinde von Salzburg, die Bürgerschaft; die Ausgaben für diesen Bau überforderten die finanziellen Kräfte der in der Pfarrzeche vereinigten Gemeinde; haben auch die Erzbischöfe, wie Leonhard von Keutschach, Zuschüsse gegeben, so sind mehr als drei Generationen Salzburger Bürger tätig gewesen, um die einmal gestellte Aufgabe zu beenden.

Die in den letzten Jahren einsetzende Durchforschung von Urkunden, Brief-, Stadt- und Rechnungsbüchern erbrachte auch bemerkenswerte Ergebnisse zu den Meistern von Landshut und Burghausen. Stephan Krumenauer aber stand nicht nur im Dienst des Erzbischofs, er hatte in Kitzbühel als Werk- und Baumeister die Obsorge des Baues der Stadtpfarrkirche St. Andreas inne — dieser Bau bildet durch die Gestaltung der zweigeteilten Halle des Hauptschiffes einen Höhepunkt in seinem Schaffen — er war neben kleineren Arbeiten auch für die Stadtpfarrkirche in Braunau der verantwortliche Meister gewesen¹⁰⁾. Es sei hier nur bemerkt, daß zwischen den Salzburger Maurern und der Kirche in Kitzbühel schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts enge künstlerische Beziehungen nachzuweisen sind, auf welche an einem anderen Ort näher eingegangen werden soll.

Von Krumenauers Lebensdaten ist nur der Todestag bekannt; er ist am 5. Juni 1461 zu Braunau gestorben, das Jahr seiner Geburt wird um 1400 angenommen. Begraben wurde er in oder an der Kirche St. Stephan zu Braunau, der Grabstein, eingesetzt vor dem Kirchenportal, nennt Krumenauer „maister des baus“¹¹⁾. Es ist dies ein einfacher Inschriftstein im Gegensatz zu dem Epitaph des Hans von Burghausen, das in der Martinskirche von Landshut die Porträtbüste des verstorbenen Meisters trägt. Krumenauers Witwe Anna bevollmächtigte am 22. November 1462 den Liebhard Sällinger mit der Einziehung jenes Geldes, „das ir die herren von Chitzpühel schuldig sind von wegen ihres paues ir pfarrkirchen sand Andre“¹²⁾.

übergeben (S. 37). Ausgaben für die Fenster (S. 38), man zahlte Hans Payr Glaser für 364 Scheiben 22 Schilling und 15 Pfennig, nachdem man schon vorher 400 Scheiben (vielleicht ungefärbt) um 10 Schilling und 9 Pfennig gekauft hatte.

¹⁰⁾ Vgl. über das Aufsetzen des Dachstuhles die von Spatzenegger nicht beachtete Stelle aus der Rechnung des Zechpropstes, Stiftungsarchivalien Nr. 3 im Museum C. A. Salzburg (zitiert Mus.-Arch.), fol. 33': *Item von denselbigen ziegelschintel in die kirchen ze tragen und auf das hochgewelb auf zuziechen, dem Veit maurer und sunst drein tagbercheren geben β 1 den 24.* Dies geschah nach dem 14. Feber 1498. Bereits am Lichtmeßtag (2. Feber) wurde das Gerüst vor den Fenstern abgebrochen und auf das hoch gewelb gezogen, Spatzenegger, S. 38, weitere Ausgaben l. c. S. 39.

¹¹⁾ Erich Egg und Matthias Mayer, Stefan Krumenauer in Tirol (Das Münster, 7. Jahr, 1954), S. 93 f.

¹²⁾ Ältere Literatur in Thieme-Becker, XXXI (1937), S. 596—597; dazu Max Silber, Geschichtliche und kulturelle Zusammenhänge Salzburgs mit Böhmen und Mähren bis zum Ausgang des Mittelalters (Salzburger Museumsblätter, Jg. 18, 1938), Sp. 10. Franz Martin, Kunstdenkmäler des politischen Bezirkes Braunau (Österreichische Kunstopographie XXX), S. 4 f., S. 77, Nr. 75, dazu Abb. 243.

¹²⁾ Egg u. Mayer, a. a. O.

Für Hans von Burghausen und Krumenauer gilt noch immer die von P. Petrus Ortmayer geäußerte Ansicht, beide Meister wären am Fresko des östlichen Chorpfeilers der Franziskanerkirche verewigt¹³⁾. Die umfangreichen Restaurierungsarbeiten konnten diesem Fresko¹⁴⁾, das der Werkstatt Conrad Laibs zugeschrieben wird, nur im beschränkten Maße zugute kommen. Das mit der Jahreszahl 1456 versehene Wandgemälde zeigt laut Demus „eine vorne offene, gezimmerte Hütte, in der zwei Werkleute an der Arbeit zu sehen sind. Der rechte trägt rotes Gewand und grünen Hut — er bearbeitet mit der Spitzhacke einen regelmäßig geformten Block —, der linke ist in grünes Wams und roten Hut gekleidet und schafft mit Meißel und Schlägel an einem Stück Maßwerk. Seitlich davon (rechts) aufgeschichtete, behauene Steine, darauf ein Fäßchen. Die Jahreszahl 1456 ist über dem Kopf der letzterwähnten Figur angebracht, vielleicht nachträglich¹⁵⁾.“ Zur Gänze kann der Beschreibung von Demus nicht gefolgt werden: der zweite Werkmann trägt kein grünes Wams, sondern ein violett gerahmtes, graues aus Leinen, ähnlich dem des Meisters Peter Harperger an der Nordseite des Chors der Filialkirche St. Leonhard ob Tamsweg¹⁶⁾). Franz Martin sprach in diesem Zusammenhang von

¹³⁾ Stephan Krumenauer, ein deutscher Baumeister des 15. Jahrhunderts (Christliche Kunstblätter, 79. Jg., 1938), S. 77 u. bes. S. 79 f.

¹⁴⁾ Theodor Hoppe, Zur Innenrestaurierung der Franziskanerkirche in Salzburg 1951—1955 (Zeitschrift f. Österr. Kunst- und Denkmalpflege, IX. Jg., 1955), S. 98 f.

An dieser Stelle ist angebracht, einige bisher unbekannte Nachrichten „zur Denkmalpflege“ in der Franziskanerkirche mitzuteilen. Rechnungsbuch der Franziskanerkirche für die Jahre 1515—1516 im Konsistorialarchiv (zitiert: Kons.-Arch.), Fasz. 5/69, fol. 26': *Item adi 10. Augusto (1516) merr ausgeben und peczalt demm Veutti mauerer, dise vergangen wochen hatt gearbaitt in Unser Frawen pfarr di gross taffl auf dem hoch aliter auszekeren von der hoch herab, auch daz err zeugg hatt zuegerichtt, auch die hütten in der pfarr auf dem freithoffel zemachen und unttre demm tach sex tag, peczalt imm dafur 38 kreuczer. Mer fur sex tag knechtt taglonn 3 β 2 den. ausgeben. Mer demm messner knechtt und flederwisch gross-federn zu der taffel auszekeren und arbaitten helfsen 28 den. Mer fur zway zimmerman taglan 48 den, zu vertringken 4 den.*

Vielelleicht darf man aus dem folgenden eine gewisse Verehrung und Bewunderung des Kardinals Matthäus Lang erschließen, als er die Reinigung des Gewölbes und der Fenster anbefohlen hatte, vielleicht darf man auch annehmen, daß er, wie auch Aeneas Silvio Piccolomini es getan hatte, die Architektur der Hallenkirche als phänomenale Leistung des vergangenen Jahrhunderts angesehen haben könnte. Rechnungsbuch der Franziskanerkirche für die Jahre 1518—1519. Im Kons.-Arch., Fasz. 5/89, fol. 23: *Item 1519 adi 4. Settembrio auss gaben aufs geschäft meins genadigsten herren cardinal von Saltzburg di pfarr und kirchen zu obristi ze kerem und di kirchen zeseüberen, deshalb gross mue und arbaitt darauff gangen, namblich mit aufs zechen in dy hoch dez gewelb dem Veutti mauerer 9 taglon, ain tag per 7 kreuczer, facit ein lb. 12 den. Mer sein weib, di hatt helffen ziechen, auch 5 tag, ain tag per 16 den., facit 20 kreuczer. Mer zwayn tagberichern 8 tag, ein tag per 18 den., facit auch 4 β 24 den., und den knechten und Veutten zu patt gelitt 8 den. Somma tuett deshalb ausgab facit 2 lb. 4 den.*

¹⁵⁾ Demus, I. c. S. 89 f. und Abb. 153 u. 152.

¹⁶⁾ Beschreibung in Österr. Kunstopographie XXII, S. 232: „Auf Konsole bärfiger Mann in lila kittelartigem, pelzverbrämten Kleide, in der Rechten einen

einem Leinenkittel; die Vollfigur Harpergers vermittelt so das Arbeitskleid der Steinmetzen, auf das später zurückzukommen sein wird.

Das Wandgemälde in der Franziskanerkirche war wahrscheinlich in seiner ursprünglichen Fassung ein die Säule umlaufendes Bild, das in erzählender, fortschreitender Folge für alle Zeit Zeugnis von diesem Chorbau geben sollte. Die einzelnen Bilder, je vier an der Vorder- und wahrscheinlich vier an der Rückseite bildeten einen Fries, der durch einen 8,3 cm breiten Rahmen in zwei annähernd gleiche Teile getrennt wurde. Ein weiteres künstlerisches Mittel der Unterteilung war durch die das Dach der Steinmetzhütte tragenden Pfosten gegeben. Die Trennung beider Teile erfolgte in sehr geschickter Weise, nämlich so, daß diese von einem die Bildfolge sehenden Besucher weder von der dem Kirchenschiff noch der den Chorkapellen zugewandten Seite sichtbar werden konnte.

Von rechts nach links vorgenommene Messungen haben folgendes ergeben: Die Breite des Rahmens beträgt 8,3 cm, daran schließt ein 9 cm breiter Pfosten an; ihm folgt mit einem Abstand von 40,5 cm das Bild mit den fertiggestellten Grundsteinen und dem Fäßchen darüber, heute nur mehr in Fragmenten erhalten. Nach einem weiteren Pfosten, diesmal 7,5 cm in der Breite, kommt das Bild mit „Hans von Burghausen“; auch dieses ist an der Innenseite der begrenzenden Pfosten gemessen, 40,5 cm breit. Links von diesem schließt das Bild mit „Stephan Krumenauer“ an, doch beträgt die lichte Weite des Bildes nur 35 cm. Ein folgendes Bild, von diesem konnten die Umrisse eines Pfostens in dem schon bekannten Umfang gemessen werden, ist wiederum 35 cm breit. So können wir ein viertes Bild annehmen, es ist dies jener Abschnitt des Zyklus, wo „Krumenauer“ seine Werkstücke als Zeichen fleißiger Arbeit zur Schau stellen konnte. Den Abschluß der vorderen Bildhälfte bilden ein Pfosten und der Bildrahmen.

An der Rückseite, den Chorkapellen zugewendet, sind Spuren von Wandmalerei zu sehen, deren Aufdeckung bzw. Reinigung unter Umständen einen wertvollen Aufschluß bieten könnte. Immerhin kann man sagen, daß dieser Bilderfolge eine gut durchdachte künstlerische Komposition zugrunde liegt, die ein ewiges Zeugnis zum Bau dieses Chores bleiben sollte.

Es soll nun eine Interpretation des Wandgemäldes versucht werden: Nach der herrschenden Meinung wäre der zuerst beschriebene Stein-

weißen Hut, links ein Winkelmaß haltend, daneben in einfacher oblonger Rahmung: *Maister petter har / perger von Saltz / burg hat aufgelegt / das paw der chirchen / mit anefang.* — Peter Harperger ist auch „urkundlich“ nachzuweisen; ich verdanke dies der Güte von Herrn Landesarchivdirektor W. Hofrat Dr. Herbert Klein und fühle mich verpflichtet, auch an dieser Stelle nochmals herzlichst zu danken. — Am 22. Mai 1430 klagte Meister *Peter Harperger der mawrer Stefan den Pirigelstainer* auf Leistung von zwei Pfund Pfennig. Stadtarchiv 6. Nr. 295 im Mus. Arch.

Gleichfalls habe ich den Herren Konstistorialarchivar Dr. Ernst Wenisch und Obermagistratsrat Dr. Hans Gassner vom Museum C. A. Salzburg für die bereitwillige Entlehnung der benützten Archivalien an das Landesarchiv zu danken.

metz Meister Hans von Burghausen, „er bearbeitet den Grundstein“, und der andere, das Maßwerk hauende, Stephan Krumenauer. So drängt sich hier unwillkürlich die Frage einer „individuellen Widergabe“ auf, eine Frage, die man ohne weitere Denkmalfunde wird kaum überzeugend lösen können. Vielleicht können zwei bisher zu wenig beachtete Gesichtspunkte zu einer weiteren Interpretierung vorgebracht werden: die Bekleidung der Werkleute und die offene Steinmetzhütte.

Über die Kleidung des erzbischöflichen Hofgesindes im Mittelalter ist bisher nur wenig bekanntgeworden. Von beiden Meistern stand Stephan Krumenauer nachweislich im Dienst des Erzbischofs Sigmund I. von Volkersdorf¹⁷⁾ und man kann dem ersten ohne eine bestimmte Nachricht doch die Berechtigung zusprechen, an hohen kirchlichen Feiertagen, bei Prozessionen und am Hofe, angetan im prächtigen Kleide, erschienen zu sein. So wie wir beim Bürgerkleid und bei der Bauertracht zwischen dem Fest- und Arbeitskleid unterscheiden, so muß man dies auch bei der handwerklichen Tracht des Mittelalters tun. Für das Arbeitskleid Stephan Krumenauers spricht die nicht so prächtige Farbe des Kleides, hingegen wird man annehmen müssen,

¹⁷⁾ Die Pflichten und Rechte eines Hofmaurers enthält der Dienstrevers des „Maurers“ Peter Ynntzinger, den Erzbischof Johann Beckenschlager zum Hofmaurer aufgenommen hatte. Ynntzinger (auch Intzinger — er wurde 1488 Bürger von Salzburg) verspricht dem Erzbischof und seiner gnaden stift mit meiner kunst und arbait trewlich (zu) dienen und gewertig (zu) sein und nichts darin zu sparen, dieweil es seinen gnaden und mir fueglich ist, es sey bey seiner gnaden hof oder seiner gnaden geslösser, auch an anderen ennden, dahin er gesandt werden sollte. Ferner soll der Hofmaurer alle Bauten des Erzbischofs mit dem zewg als stain, ziegel, kalch und annderm notdurftiglich versehen, und wenn er dies nicht könnte, müßte er den Baustoff von anderen Werkleuten kaufen. Er soll auch seiner gnaden hof, alls oft es not thun wirdet, es sey an tächeren, mewren und annderem nach notdurften besichten und wenndten, damit kain schad daran beschehe, und wo aber ain schad aus meinem unfleis an mewren, dächeren und anderem beschähe, mag mich sein fürstlich gnad darumb straffen. Für seine Mühe wird der Hofmaurer alljährlich zwölf Pfund Pfennig, zu jeder Quatember drei Pfund, erhalten, wann ich selbs mit meiner handt arbaiten würde, den taglon, nämlichen vierund zwaintzigk pfennig lanndswerung aus seiner gnaden camer. Der Erzbischof könne ihn auch zu anderen Städten und Schlössern des Erzstifts entsenden, doch würde ihm dann zerung auf mich und ain pferdt, daz man mir aus seiner gnaden stall leihen soll, geben. Würde der Maurer etliche Tage, Wochen und Monate in diesen Städten und Schlössern arbeiten, so soll ihm die speis von aim pfleger oder amtmann derselben ennde nicht am letztiesten noch am bestenn und zu yedem mal ain mässel wein und der halb taglon, nämlich zwelf pfennig, so ich daselbs mit meiner hanndt arbaitt, gegeben werden. Ohne Wissen des Erzbischofs und seiner Anwälte könne er nicht Urlaub nehmen; bei Forderungen und redlichen Ansprüchen an den Erzbischof ist der Maurer an den Spruch der Räte gebunden. Schließlich wird festgestellt, daß der Erzbischof und seine Nachfolger nur für die Art und Höhe der vorhin genannten Entlohnung gebunden sind. Beide Teile, der Erzbischof wie der Hofmaurer, können bei Nichteinhaltung eines von diesen Artikeln vom geschlossenen Dienstverhältnis zurücktreten. Es siegelte der Hofmeister Krafto von Grünbach, Zeugen der Siegelbitte waren Hans Kellner und Hans Submer. Urk. v. 29. IX. 1488, Orig. Pap. im ÖStA. Wien.

daß Conrad Laib oder seine Gesellen Krumenauer persönlich gekannt und ihn bei der Arbeit gesehen hätten.

Das Festkleid der Maurer als Hofkleid war aus rotem Tuch, sogenanntem „Loferer Tuch“; von diesem Kleid erhielt Krumenauer nur den roten Hut. Hingegen wurde Hans von Burghausen, der nachweislich nicht im Dienst der Erzbischöfe gestanden ist, mit dem roten Rock dargestellt! An einen kompositorischen Farbwechsel kann nach dem vorhin Gesagten nicht mehr gedacht werden, so wird man wohl annehmen müssen, daß hier eine gewisse Art von Ehrfurcht gegenüber dem 1432 verstorbenen Meister Hans vorliegt, weil man ihm zu Unrecht die Ehre gegeben hatte, einer des Hofgesindes gewesen zu sein.

Die Tracht des Werktages war und ist auch heute noch nicht in so schönen und kräftigen Farben gehalten, daher wurde auch das Wams des Krumenauer in der Farbe des linnen Kleides gemalt. Die violette Rahmung ist mehr ein Mittel zur Heraushebung der Figur als eine Farbe für dieses Gewand anzusehen.

Dem Mittelalter war ständisch-zünftiges Denken die Grundlage aller Handlungen, aus dieser läßt sich das Leben im Sonderverband wie das des einzelnen ableiten. Über Veit den Maurer, der seit 1495 als Maurer der Pfarrkirche nachzuweisen ist, liegen die Kosten für ein Hofkleid vor, das ihm über Auftrag des Rates vom Zechpropst Hans Gauschperger angeschafft worden ist¹⁸⁾). Und unser Maurer wird wohl kaum in einer anderen Eigenschaft wie als Maurer vor Hof erschienen sein, als ein biederer, braver und verdienter Mann, der

¹⁸⁾ Vom Maurer Veit liegen folgende Daten vor: Er bewohnte ein der Stadtpfarrkirche gehörendes Haus Herrengasse 22. Urbar 558 kkk im Salzburger Landesarchiv (zitiert: SLA), fol. 50. *Item mer ain hauss gelegen hinter sand Nicola ob dez frauwen hauss hie in der stat zenagst der Huntsgassen neben oder an dem perg des Vnberg weg, . . . darin Veut mauerer, der pfarkirchen mauerer, zu herberg.* Veit zahlte den Zins von 2 Pfund Pfennig bis 1528 nach dem Urbar und nach den im Kons.-Arch. befindlichen Kirchenrechnungen. Nach dem Rechnungsbuch, Stiftungsarchivalien Nr. 4 im Mus.-Arch. fol. 36 (bei Spatzenegger, LK 9 [1869] nicht berücksichtigt), erhielt Veit Maurer ein Hofkleid, für welches folgende Summe ausgegeben worden ist: Datum der Eintragung 1499 Jänner 3. *Item dem Veit mauerer mit willen und gunst ains ersamen rate ain hofklaid geben, des er etwo longew jare bey unser lieben frawn pfarrkirchen trewlich zwegeschawt und gearbeit hat:*

Item von erst von Hansen Puchler umb 6 ellen 3 firtal rocz Loffer zw rock und hosen, ye ain ellen umb β 4 (Betrag in schwarzer Tinte als Nachtrag), tuet lb. 3 β 3.

Item von dem jungen Althawmer umb 6 ellen weiß Aichstettene zw unterzug, ye ain ellen umb 45 den., facit lb. 1 β 1.

Item mer umb parchant zw ainer joppen und unterzug gestet β 4.

Item von dem tuech zuscheren von ainer ellen 3 den. tuet den. 20.

Item macherlon β 3 den. 15. Item zum trinckgelt den. 8. Summa lb. 5 β 4 den. 13.

Zum „Loferer“ Tuch siehe Herbert Klein, Die Tuchweberei am unteren Inn und der unteren Salzach im 15. und 16. Jahrhundert nach Salzburger Quellen, diese Mitteilungen, S. 122 Anm. 38, S. 123.

seinem Handwerk Jahre hindurch redlich nachgegangen und durch diese Gabe vom Rat geehrt worden war.

Nun die andere Überlegung zur offenen, gezimmerten Hütte am Fresko der Franziskanerkirche. Hütte bezeichnet beim Bauhandwerk ein zweifaches: die Werkstätte der Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute und bei dem zuerst genannten Handwerk die berufständische Vereinigung bei den großen mittelalterlichen Kirchenbauten, den Domen. In dieser Hütte waren die Hüttensteinmetzen — sie standen unter dem Hüttenmeister, der für die Führung des Baues verantwortlich gewesen ist — zusammengeschlossen; ihr Einfluß auf Salzburg durch die Hüttentage wird später beschrieben werden. Aber auch an jenen Orten, wo es nicht zur Ausbildung dieser Hüttenorganisation gekommen ist, wurde eine solche Hütte errichtet, in welcher die Gesellen den gebrochenen Stein zu einem Werkstück gestaltet haben. Diese Hütte war mit Bänken und Schrägen versehen. Für Salzburg haben wir zwei schöne Beispiele. Die 1423 abgebrannte Stiftskirche am Nonnberg wurde von 1460 an neu erbaut. Schon im Jahre des Baubeginns errichteten die Zimmerleute eine Hütte¹⁹⁾. Die Baurechnungen weisen neben dem Meister und den Gesellen auch den Hüttenknecht aus. Die Bauherrschaft, das Stift Nonnberg, mußte nicht nur für Aufstellung der Hütte sorgen, es hatte auch den Maurern die notwendigen Werkzeuge in die Hütte zu geben²⁰⁾. Wie sehr der Tag der Steinmetzen sich in dieser Hütte abgespielt hatte, zeigt ein im Jahre 1496 zwischen der Äbtissin und dem Baumeister Wolfgang Wiesinger, Steinmetz und Bürger von Burghausen, besprochener Vergleich, nach welchem die Steinmetzen zu bestimmten Stunden des Tages in der hu(e)ttē sein mußten²¹⁾.

Ebenso wird beim Beginn des Baues des Chores der Franziskanerkirche eine solche Steinmetzhütte errichtet worden sein, wenn auch dafür erst spätere Nachrichten vorliegen. Diese „Stehhütte“ ist im Frauenhof, auch Fronhof genannt, gestanden²²⁾; 1498 wurden von

¹⁹⁾ Österreichische Kunstopographie VII, p. LXIII. *Item den czimerlewitten von der hutten 5 & 20 den., mer 68 den.* Am 4. April 1448 schloß Meister Sigmund Wechsler mit der Äbtissin Agatha von Haunsberg einen Werkvertrag ab; die Form der Urkunde war der bei den Handwerkern übliche Spalt-, auch Spanzettel. Im Punkt vier dieses Vertrages verpflichtete sich Meister Sigmund zur Verköstigung der von ihm angedingten Gesellen: *Auch sol ich in das essen hinauf auf denn Nunberg tragen lassen und soll pey der huetten essen, darnach ungvartlich zu der arbeit gen.* Österreichische Kunstopographie VII, p. XV.

²⁰⁾ Ebenda, p. CIII. *Vermerkt, was dy maurer in der hütten von eysenzweg und ander notdurft haben.*

²¹⁾ Ebenda, p. CXXVIII: 1498 hat mein genedigew raw mit maister Wolfgang das fu(e)rnemben gemacht, das die staynmeczen ze morgns (statt smorgns) umb vor der sybendtn stund in der hu(e)tten seyn sülln unczt auf dy 11. stund und darnach widerumb in der hu(e)tten seyn und umb viere dannen schaidn, ausgenomen Allerheyligen abent und Weynacht abend umb drey und sunst aller feyer na(e)cht ungefähr) ayn halbe stund vor viere.

²²⁾ Spatzenegger, S. 38: 1498 wurden etliche Fuder Steine verkauft, so auf dem Frawnhoef bey der stainhutten gelegen sein, zur pfarrkirchen zweigerig. — Vgl. dazu Herbert Klein, Topographische Erläuterungen zum Stadt-

hier Steine, die für die Franziskanerkirche gekauft worden sind, an das Stift Nonnberg weitergegeben. Als der Bau der Franziskanerkirche beendet worden war, wurde diese Steinhütte als Depot für Steine und Werkzeuge verwendet; sie brannte in der Nacht zum 12. Oktober 1514 ab²³), die Brandstelle mußte geräumt werden²⁴) und die aus Holz hergestellten Werkzeuge und die Leitern, Tragen und Bänke wurden neuerlich angefertigt²⁵).

So darf man vielleicht annehmen, Conrad Laib und seine Gesellen sind in dieser Hütte gewesen, sie haben mit den Steinmetzen gesprochen, und da Maler, Schnitzer und Bildhauer mit den übrigen Leuten des Bauhandwerks auch in engen persönlichen Bindungen gestanden sind, wurden aus diesem Grunde die beiden Baumeister im Wandgemälde festgehalten. Gerade die Jahrhundertmitte bringt in zunehmendem Maße Beispiele, daß Künstler aller Richtungen ihre bisher gehedigte Anonymität verlassen und in Farbe und Stein verewigt werden. Hans von Burghausen, der 24 Jahre vor diesem Gemälde verstorben ist, erhielt das Epitaph in Landshut; so bleibt immer noch die Frage offen: Wurde er nach einem gezeichneten Vorbild oder einfach schematisch abgebildet. Für Krumenauer, der in dieser Zeit des öfteren in Salzburg sich aufgehalten hatte, ließe sich eine Zeichnung als Vorlage leicht annehmen, allerdings fehlen über seine Bauführung an der Franziskanerkirche die Urkunden, wir sind nach wie vor auf Vermutungen angewiesen! Beide hier geäußerten Gedanken zum Hofkleid und zur Hütte mögen vielleicht Hypothese sein, sie sind es wert, vorgebracht und zur Diskussion gestellt zu werden.

bild Paul van Vianens von 1602, diese Mitt. 96. Bd. (1956), S. 212. Der Fronhof umfaßte den freien Platz zwischen dem alten, romanischen Dom, der heutigen Residenz und dem Kloster St. Peter und reichte bis zum Chor der Franziskanerkirche. Dieser Platz wurde vor allem durch den Bau der Arkaden, die die Residenz und den heutigen Wallstrakt verbinden, wesentlich verkleinert. Der heutige Domplatz ist somit mit dem ehemaligen Fronhof, wenn auch in verkleinerter Form, identisch. — Zum Stadtbild van Vianens sagt Klein: „Auch vor der Domfassade scheint ein kleines Gebäude zu stehen, vielleicht eine Bauhütte.“

²³⁾ Stiftungsarchivalien Nr. 7 Mus.-Arch., fol. 15 (Rechnungsbuch 1514—1515): *Item anno 1514. adi 12. Ottobrio, dez phincntag nach Dionisy, in der nacht ist ai stain hütten pey der pfarr auf dem Frawen hoff, der pfarr zuegehorig, abgepronnen, di selbig nacht daz feuer zuverhuetten drey mann wachttern ausgeben 30 den. Mer ausgeben di prant fuder zu ramen, di stain und werchzeug zesuechen und über ain ander ze klauben und auf ze ramen 5½ taglon per 16 den., facit 22 kreuzer, und dem Veut mauerer drey taglon 18 kreuzer, mer ein zimmermann taglon 24 den. Somma facit ausgeben dise prant stat zeramen facit tuett β 7 den. 4.*

²⁴⁾ Ibidem, fol. 15': *Item an sunntag nach Galli 1514. peczalt denn Veut mauererr fur 3½ tag arbaitt pey Unser Frawen pfarr al sach nach der pronst gericht und an sein statt prachtt 21 kreuzer ausgeben, facit tut β 2 den. 24. (Der Tag der Bezahlung war der 22. Okt.).*

²⁵⁾ Ibidem, fol. 19: *Item 1515. adi 25. Märcko, sunntag Judica in der fasten, ausgeben ainenn zimmermann fünf taglon, peczalt fur, daz er pey der pfarr laitteren, trag, pengk und ander werch zeug gemacht batt auf neues, so in der hutten verpronnen ist gewesen, auch für laden und ain tail holcz darzue vom zimmerman genomen, für alles 4 β 16 den., tuett β 4 den. 17.*

Stephan Krumenauer und die Salzburger Maurer

Am 16. April 1459 unterschrieb Stephan Krumenauer als Vertreter der Salzburger Maurer²⁶⁾ am ersten Hüttentag der deutschen Steinmetzen die sogenannte Regensburger Hüttenordnung²⁷⁾, die die Grundlage aller späteren Ordnungen geworden ist. Krumenauer war dorthin nicht in der Funktion des erzbischöflichen Baumeisters und Architekten gekommen, sondern als Beauftragter des Handwerks der „Maurer“²⁸⁾ und möglicherweise mit Wissen und Willen des Richters und Rates von Salzburg. Es war seine Aufgabe, die Salzburger Handwerksgenossen zu vertreten und nach Abschluß der Tagung im Handwerk zu berichten sowie die von allen Hütten und Bruderschaften gutgeheißene, erstmals „gesetzte“ Ordnung zu erläutern. Diese Hüttenordnung sollte die bisher bestandene Organisation ergänzend zu einer für das Reich umfassenden Einrichtung führen, die freilich in manchen Punkten von den örtlichen Gewalten nicht anerkannt worden ist. Krumenauer, der in den Rechnungsbüchern der Hütte von St. Stephan in Wien für die Jahre 1427 bis 1429 nachzuweisen ist²⁹⁾, war mit den Gepflogenheiten der Hüttensteinmetzen bestens vertraut und gerade er, der den Stadtmeistern im Künstlerischen überlegen gewesen ist, wurde bei diesem Hüttentag ein würdiger und getreuer Vertreter der Interessen des stadsalzburgischen Handwerks: Salz-

²⁶⁾ Steffan Krumenauw, meister der styft zue Saltzburg, nach Rudolf Wissell, Die älteste Ordnung des großen Hüttenbundes der Steinmetzen von 1459 (Nach der Thanner Handschrift), in: Zeitschr. f. Geschichte des Oberrheins 94. Bd., N.F. 55, 1942, S. 63. Vom Verf. wurde die bisher beste Überlieferung der Regensburger Hüttenordnung im Thanner Stadtarchiv nach einer Handschrift von 1515 auf S. 53 ff. zum Abdruck gebracht. Bis 1942 galt die Klagenfurter Ordnung von 1628 in Form einer Bestätigung der Kärntner Landstände als beste Überlieferung. Vgl. dazu Joseph Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetztages im Jahre 1459 auf Grund der Klagenfurter Steinmetzen- und Maurerordnung, Wien 1888. Der Druck S. 28 ff. — Befremdend mag die Form „der styft“ wirken — siehe Demus, a. a. O., S. 94, er übernahm auf Grund älterer Literatur die von Karl Heideloff, Die Bauhütte des Mittelalters in Deutschland. Eine kurzgefaßte geschichtliche Darstellung, Nürnberg 1844, Nr. 1, S. 46, publizierte Ordnung und Unterschrift Krumenauers —, weil Stift hier nicht als das Stift, „Erzstift“, artikuliert worden ist.

²⁷⁾ Siehe unten S. 157.

²⁸⁾ Im 15. Jahrhundert bezeichneten die Salzburger sowohl die Steinmetzen als auch die Maurer schlechthin als „Maurer“, eine wirkliche Unterscheidung beider Handwerke ist erst eingetreten, nachdem dem Richter, Bürgermeister und Rat den Steinmetzen und Maurern eine Ordnung gegeben hatten. Auch Peter Harberger wird 1430 nur Meister und Maurer, nicht aber Steinmetz, wie am Fresko in St. Leonhard ob Tamsweg, genannt. Durch diese stadsalzburgische Eigenart, für die ich keine Erklärung finden konnte, wird natürlich die Unterscheidung Steinmetz—Maurer bei manchen Werkleuten beträchtlich erschwert. Zumindest seit der Regensburger Hüttenordnung von 1459 ist eine Trennung beider Handwerke insofern erfolgt, als die Lehrzeit für Steinmetzen mit fünf Jahren, die der Maurer aber mit drei Jahren festgelegt worden ist. Daher wird im folgenden nur von Maurern gesprochen, obwohl der Zechmeister, Meister Sigmund Wechsler, über ihn S. 164 f. unten, in Salzburg nur als Steinmetz nachzuweisen ist.

²⁹⁾ Thieme-Becker a. a. O.

burg erlag nicht dem Einfluß der Burghausener Hütte, doch sind die Verbindungen zwischen beiden Städten dadurch zu kennzeichnen, daß in zunehmendem Maße Burghausener Werkleute an führender Stelle in Salzburg anzutreffen sind. So müssen Hans und Wolfgang Wiesinger und Hans Lengdörfer, der Baumeister von Mondsee³⁰⁾), genannt werden.

Daher sind drei Eintragungen des Stadtgerichtsbuches von 1459 wert, hier näher behandelt zu werden; sie geben eine Situation wieder, wie sie einige Wochen vor dem Hüttentag zwischen Krumenauer und dem Handwerk der Maurer bestanden hatte³¹⁾). Die Gerichtsbücher enthalten in ausführlicher Form die vor dem Stadtgericht geführten Prozesse und sie geben mit ihrem protokollarischen Niederschlag ein sehr differenziertes Bild spätmittelalterlicher Verhältnisse wieder. Handelnd treten Bürger, Einwohner und auswärtige Leute auf. So sind diese Bücher eine wertvolle, bisher kaum bearbeitete Quelle zum Bürgertum von Salzburg, eines Bürgertums, das, gedrückt von den materiellen Sorgen des Alltags, eingespannt in berufliche Organisationen, versucht hatte, in dieser Welt das Irdische zu meistern, und durch das Leben im religiösen Sonderverband bestrebt gewesen war, im Jenseits den verdienten Lohn zu erhalten. Gerade die Steinmetzen und die Maurer sind jener handwerkliche Verband gewesen, der dem symbolischen Handeln wohl am meisten erlegen war; dieser Symbolismus trug auch seine guten Früchte, wenn der freigesprochene Geselle seine Wanderjahre begonnen hatte, konnte er sich ohne Urkunde an anderen Orten als einer der Steinmetzen ausweisen. Der städtische Kreis unseres Handwerks mag vielleicht in manchem als eng gesehen werden, andererseits wurden vielschichtige Verbindungen angeknüpft, die letzten Endes dem städtischen Leben in Salzburg zugute gekommen sind. Man denke hier nur an die Kaufmannschaft, die ihrer geschäftlichen Bindungen und Verbindungen wegen den engen städtischen Kreis zu überwinden hatte, wollte sie in kommerziellen Dingen erfolgreich sein.

So kann man auch sagen, die städtischen Gerichtsbücher sind aus einem anderen Grunde eine unschätzbare Quelle: sie haben den Urkunden voraus, daß sie durch Aufzählung aller Begebenheiten, die zur Klageeinbringung geführt hatten — sie wurden in den meisten Fällen sehr ausführlich protokolliert — Einzelheiten des Alltags schildern; man könnte von ihnen in gewisser Hinsicht von „erzählenden Quellen“ sprechen. Im Gegensatz dazu steht eine Urkunde; ihre objektive, sehr formelhafte Fassung bietet in der Regel nur den Vollzug eines Rechtsgeschäftes, wenn auch einiges über die Vertragspartner zu erfahren ist. Trotzdem haben diese Eintragungen im Gerichtsbuch für Kläger und Beklagte den Charakter von Beweisurkunden annehmen können, sowohl in formeller wie in materieller Hinsicht, wenn auf Grund der Protokollierung eine Gerichtsurkunde geschrieben worden ist, die den Verlauf des Prozesses oder dessen Ende festhalten sollte. Das

³⁰⁾ Über diesen Meister siehe unten S. 163 f.

³¹⁾ Siehe Textanhang, Nr. 1—3, S. 174 f.

galt natürlich auch dann, wenn die anhängige Sache im Berufungsverfahren an das Hofgericht gelangen sollte.

Leider kann man aus dem Prozeßverlauf nicht ersehen, ob Stephan Krumenauer zu Recht oder zu Unrecht geklagt worden ist, ob die Maurer aus egoistischen Gründen gehandelt haben, man weiß auch nicht, zugunsten welcher Partei die Sache ihr Ende genommen hatte.

Am 28. Februar des Jahres 1459 ist Stephan Krumenauer vor dem Stadtgericht, das seit 1408 im Rathaus, heute Rathausplatz 1, seinen Sitz hatte, erschienen und brachte mit gedungenen Vorsprechern folgendes vor³²⁾: Die „Maurer“ von Salzburg hätten seinen Bau am Hof des Propstes von Berchtesgaden, heute Krotachgasse 3³³⁾, mit gerichtlichem Verbot belegt³⁴⁾ und seine Arbeit niedergelegt³⁵⁾. Da die Maurer dieses Verbot — rechtlich eine einstweilige Verfügung — durch Einbringung der Klage nicht verfolgt hätten (seither wäre eine Frist von vier Wochen verstrichen), so lasse er durch seine Fürsprecher die Rechtsfrage stellen, ob die Untätigkeit der Maurer zu Recht bestünde. Die Mitglieder des Rates erkannten nach Frage des Stadtrichters zu Recht, Krumenauer müßte solange warten, als der Richter an diesem Tage den Stab in der Hand halten würde. Kämen in dieser Zeit — gemeint ist der Gerichtstag, 28. Februar — die Maurer und würden sie eine Klage wegen des ergangenen Verbotes einbringen, so sollte der Prozeß damit seinen Anfang nehmen; geschähe dies nicht, dann würde das erlassene Verbot aufgehoben werden³⁶⁾. Die Maurer sind an diesem Tage nicht erschienen und nach weiterer Umfrage an die Urteilsgenossen wurden der Sachverhalt und die Feststellung des aufgehobenen Verbotes in das Stadtgerichtsbuch eingetragen.

Dazu ist zu bemerken, daß nach dem Salzburger Land- und Stadtrecht niemand eine Pfändung i. w. S. ohne Zustimmung des zustän-

³²⁾ Siehe Textanhang, Nr. 1, S. 174. — Über den Prozeß in Salzburg liegt zur Zeit keine Arbeit vor; im folgenden wird anstelle der zahlreichen Literatur auf eine der neuesten Arbeiten verwiesen: Gunter W e s e n e r , Das innerösterreichische Landschrannenverfahren im 16. und 17. Jahrhundert (Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien, Bd. 10, Graz 1963); zu den Gerichtspersonen ders., S. 32 f.

³³⁾ Bauherr war Propst Bernhard II. Leuprechtiner (1446—1473), nach Franz Martin, Berchtesgaden. Die Fürstpropstei der regulierten Chorherren (1102 bis 1803), S. 49.

³⁴⁾ Auch „auf dem Mos“ genannt, Textanhang, Nr. 3, S. 176. — Vgl. Z ill n e r , Geschichte der Stadt Salzburg, S. 244 f. — 1225 befreite Erzbischof Eberhard II. das Haus des Stiftes in Salzburg von jeder Abgabe (SUB III Nr. 800), 1211 war es bereits im Besitz des Propstes von Berchtesgaden (SUB III Nr. 638); 1338 kam es zu einem Schiedsspruch des Dompropstes Konrad zwischen dem Bischof Konrad von Chiemsee und dem Propst Heinrich IV. von Ymczig, Martin, a. a. O., S. 49. Vom gotischen Bau dieses Hofes ist heute nur der Kapellenerker zu sehen, möglicherweise könnte er dem Krumenauer zugeschrieben werden.

³⁵⁾ Über das Verbot siehe unten S. 170 f., bes. 173.

³⁶⁾ Krumenauer hätte in diesem Falle die Arbeit am Berchtesgadener Hof aufnehmen können, vielleicht war gerade dies die Ursache, daß die Maurer ihrerseits gezwungen worden sind, vor Gericht zur Klageeinbringung zu erscheinen.

digen Gerichts vornehmen konnte³⁷⁾; Faustpfand und einstweilige Verfügung wurden im Beisein des Amtmannes vollzogen³⁸⁾. Es ist anzunehmen, daß das gegen Krumenauer erlassene Verbot vor dem 1. Februar ergangen ist, eine Eintragung fehlt jedoch im Stadtgerichtsbuch. Ob die vierwöchige Frist eine Aufhebungsfrist gewesen sein könnte, wage ich auf Grund der Quellenlage nicht zu beantworten.

Das städtische Handwerk der Steinmetzen konnte nun nicht weiterhin untätig bleiben. Fünf Tage später, am 5. März, sind der Zechmeister Sigmund, seine Mitgesellen und das Handwerk in der Gesamtheit vor das Stadtgericht gekommen³⁹⁾ und ließen durch ihre Vorsprecher ausführen: Meister Stephan Krumenauer habe trotz Befehl des Erzbischofs Sigmund I. von Volkersdorf den städtischen Steinmetzen die Mitarbeit am Bau des Berchtesgadener Hofes verweigert. Daher wurde von Gerichts wegen das Bauverbot „auf dem Mos“ erlassen. Würde der Beklagte ihnen vor Gericht Rede und Antwort stehen, so wüßten sie noch mehr vorzubringen. Daraufhin erkannte das Gericht durch Beschuß dem Handwerk den ersten Rechtstag zu, erinnerte an den zweiten und dritten und verkündete gleichzeitig die Ladung Krumenauers zu allen diesen Tagen.

Nach dem vierwöchigen Untätigsein wurde auf einmal das Handwerk der Maurer sehr rührig. Schon am 9. März standen sie wieder als Kläger vor Gericht⁴⁰⁾ und brachten die Klage gegen Krumenauer mit folgender Begründung ein: Er hätte sich nicht an den Befehl des Erzbischofs gehalten —, er blieb leider nicht erhalten —, nachdem sie am Bau des Hofes von Berchtesgaden mitarbeiten hätten sollen. Aus diesem Grunde haben die Maurer die einstweilige Verfügung und die Einstellung der Arbeit beantragt und von Gerichts wegen erlangt.

Stephan Krumenauer ließ dagegen durch seinen Vorsprecher ausführen: Das Handwerk der Maurer hätte ihn schon zweimal zu Unrecht geklagt — diese Urkunden sind verschollen — und darüber besäße er einen *unvermailigten gerichtczbrief*; nun würde er wiederum in unbilligerweise geklagt, *wann er war hof gesind und hat einen mar-schalich und ob wann vor demselben sy in beschlagen sollten*. Daher wäre er den Maurern vor dem Stadtgericht zu keiner Antwort schuldig und setzte sein Vorbringen zur Frage an das Stadtgericht. Der

³⁷⁾ Art. 21 des Salzburger Stadtrechtes von 1368 bestimmt: *Es sol nieman pfenden noch aufheben an das gericht, es mocht sein dann angeua(e)r nicht gehabent und bringt es doch czebant en das gericht, so er mag.* Druck bei Josef Klemens Stader, Beiträge zur Rechtsgeschichte der Stadt Salzburg im Mittelalter (Südostbayerische Heimatstudien, 9. Bd., 1934), S. 111.

³⁸⁾ Siehe unten S. 173.

³⁹⁾ Siehe Textanhang, Nr. 2, S. 175. Zur Klage nach „Tagen“ vgl. Wesener, S. 47. Es gab vier oder drei Gerichtstage, man muß sehen, ob der Tag der Klageseinbringung — dies war der 5. März — mitgezählt worden ist oder nicht. Erst beim letzten Gerichtstag kam das Nichterscheinen des Beklagten der Rechtsverweigerung gleich. Wie aus dem Beschuß des Gerichts zu ersehen ist, wurde den Maurern der erste und unter Hinweis auf die zwei anderen Gerichtstage zuerkannt.

⁴⁰⁾ Siehe Textanhang, Nr. 3, S. 176.

Hofbaumeister des Erzbischofs stellte so die Zuständigkeitsfrage⁴¹⁾), weil der Richter des Hofgesindes stets der Hofmarschall gewesen ist.

Interessant ist nun, wie sich das Stadtgericht aus dieser Angelegenheit zu ziehen wußte: Man setzte mit Wissen und Willen beider Parteien, des Beklagten und der Kläger, fest, daß sie ihre Sache vor die Räte des Erzbischofs zur gütigen Vereinigung und zu einem Vergleich bringen sollten. Käme der Vergleich nicht zustande oder wollten die Räte nicht als Schiedsrichter fungieren — damit wurde die Sache von einer streitigen zu einer außerstreitigen Angelegenheit —, dann wäre die Klage vor das Hofgericht zu bringen. Wollten sich aber die Räte *der sachen nicht underfahen*, d. h., auch sie würden die Zuständigkeit des Hofgerichts ablehnen, dann wäre damit der Prozeß wieder vor das Stadtgericht gelangt; der 9. März würde somit als erster Tag gelten.

Dem Prozeß vor dem Stadtgericht setzte die Unzuständigkeiteinrede Krumenauers ein Ende⁴²⁾). Über den weiteren Verlauf der Angelegenheit können nur Vermutungen angestellt werden, die zu unterbleiben haben. Stephan Krumenauer hatte zweifelsohne recht, wenn er vorbringen ließ, er unterstünde als Mitglied des Hofgesindes ausschließlich der Gerichtsbarkeit des Marschalls⁴³⁾). Im Jahre 1459 hatte Marx von Nußdorf dieses Amt inne⁴⁴⁾). Der Marschall gewann seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zunehmend an Bedeutung, er setzte sich im Rat an die Stelle des Hauptmannes und in Zivilrechts-sachen übte er die schiedsrichterliche Gewalt aus, unterstützt von den Räten des Erzbischofs. Konnte kein Vergleich geschlossen werden, dann gelangte die Rechtssache an das Hofgericht, wo wiederum der Marschall den Vorsitz geführt hätte. Diese Zuständigkeit galt bei Klagen gegen das Hofgesinde und bei Berufungen gegen das Urteil des Stadtgerichtes, nur fungierte bei ersteren der Marschall als Richter in erster Instanz.

Es ist ganz kurz die Stellung des Hofgesindes — später würde man sagen, der Hofbefreiten — auf Grund der Bestimmungen des Stadtrechtes von 1368 zu behandeln: Über das Hofgesinde konnte der Stadtrichter keine jurisdiktionelle Gewalt ausüben; dies gilt in erster Linie für das Strafrecht. Der Richter mußte den Täter gefangennehmen und dann dem Hauptmann übergeben⁴⁵⁾). Man kann aber aus

⁴¹⁾ Wesener, S. 71, zählt diese Prozeßeinrede auf: *Exceptio fori declinatoriae*.

⁴²⁾ Es ist die Frage zu stellen, warum Krumenauer nicht schon beim Erlaß der einstweiligen Verfügung von seiner hofrechtlichen Stellung Gebrauch gemacht habe, ich bin aber nicht imstande, dies zu erklären.

⁴³⁾ Karl Josef Mayr, Geschichte der salzburgischen Zentralverwaltung von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis an das Ende des 16. Jahrhunderts, diese Mitteilungen, 64. Bd. (1924), S. 37, S. 35, S. 24 f., und 2. Teil, diese Mitteilungen, 65. Bd. (1925), S. 12. ⁴⁴⁾ SLA, Beamtenkartei Frank.

⁴⁵⁾ Stadler, S. 116, Art. 93. *Tu(e)t einer schaden in der stat, der hoffgesind ist oder des herren behauster man oder desselben dinner, die mag ain richt(a)e)r der stat wol gewahen oder ander laut auf gehaben und geantwurten irm rechten richt(a)e)r.*

diesem Satz den Schluß ziehen, daß dies auch für zivile Sachen gelten konnte, sonst hätte Krumenauer mit seiner Prozeßeinrede nicht diesen Erfolg gehabt und dem Prozeß ein überraschendes Ende gesetzt. Die Klagen über die besondere Stellung des Hofgesindes sind in späterer Zeit niemals verstummt⁴⁶⁾). Zugleich verweist dieser Fall auf die Diskrepanz zwischen dem gesetzten und dem Gewohnheitsrecht und man wird nicht umhin können, wenn man das Recht einer Gemeinschaft behandeln will, auf die Quellen, die das Gewohnheitsrecht aufhellen, zurückzukommen.

Obwohl sich das Stadtgericht bei Klagen gegen Mitglieder des Hofgesindes stets für unzuständig zu erklären hatte, versuchten die Zünfte immer wieder, mit ihren gewerberechtlichen Forderungen vor diesem Forum zum Zuge zu gelangen. Der Fall Krumenauers ist, wie angenommen werden kann, der erste dieser Prozesse. Martin hatte für den Augsburger Goldschmied Hans Karl für das Jahr 1602 ähnliches zeigen können⁴⁷⁾; Kläger war die Goldschmiedezunft, ihr Vorbringen — eine Umschreibung für die „Klage“ — wurde mit dem Hinweis, man möge die Sache dem Erzbischof vortragen, abgewiesen. Das strenge Regiment Wolf Dietrichs war für die Goldschmiede nicht ermunternd, einen solchen Vorstoß zu wagen, denn der Zunft wäre die „schwere Ungnade“ des Erzbischofs gewiß gewesen.

Stephan Krumenauer wird sich jedoch innerhalb einer kurzen Zeit, vom 5. März bis Anfang April des Jahres 1459, mit den städtischen Meistern verglichen haben; dieser Vergleich war die Voraussetzung für seine Entsendung zum Hüttentag nach Regensburg. Seine Wahl zum Zechmeister der Steinmetzen und Maurer ist auszuschließen, es kann aber mit Bestimmtheit angenommen werden, daß er sich in die Bruderschaft einschreiben ließ. Etwas mehr als 100 Jahre später, 1563, wurde der Stadtmeister Niklas Gstättner zum Hüttentag der Steinmetzen nach Straßburg entsendet; auch er war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Zechmeister, wohl war er dies ein Jahr vorher gewesen. Die Verhältnisse dieser Zeit sind durch die Zunftarchivalien der Steinmetzen sehr genau zu verfolgen, man darf daher durch sie ein Jahrhundert zurückblenden⁴⁸⁾.

Die Maurer und Steinmetzen waren bis 1750 in einer Zunft ver-

⁴⁶⁾ Es ist in diesem Zusammenhang auch die Beschwerdeschrift der Stadt Salzburg von 1525 zu erwähnen: *Wir tragen auch mercklich beschwerde von wegen etlicher ausslender, auch pfaffen, hof gesind und inwoner, so nit burger noch mit gemainer stat mitleidig seind, die über das gantz jar ire güeter hier liegen haben und ihs gevallens verkauffen ausserhalb gemainer stat ordnung, auch wider handwerchs brauch und gewonhait allerley handwerch treyben und arbaitten, dardurch den burgern das prott vorm mundt unpillich abgeschnitten wirdt, solchs begern wir als pillich abgelegt zu werden.* Druck von Hans Widmann, Zwei Beiträge zur Salzburgischen Geschichte, 2. Beschwerdeschrift der Stadt Salzburg von 1525 (Programm des k. k. Gymnasiums Salzburg 1897), S. 24.

⁴⁷⁾ Franz Martin, Erzbischof Wolf Dietrich und die Goldschmiedekunst (Salzburger Museumsblätter, 8. Jg., Nr. 5/6, 1929), S. 1 f.

⁴⁸⁾ Franz Martin, Quellen zur Geschichte des Salzburger Kunsthantwerks (Altes Kunsthantwerk 1927), S. 70 u. S. 135.

^{48a)} Martin, a. a. O.

einigt; 1536 und 1556 haben sie vom Erzbischof ihre Zunftordnung erhalten^{48a}). Während die mittelalterlichen Zunftarchivalien verloren sind, verwahrt das Stadtarchiv das Rechnungsbuch von 1561 bis 1585⁴⁹) und das Bruderbuch, das 1563 angelegt und bis zum Jahre 1854 fortgeführt worden ist⁵⁰); mit seinen 654 Eintragungen, die bis zur neuen Gewerbeordnung reichen, stellt es ein bisher viel zu wenig beachtetes Archivale dar. Im Jahre 1563, jedenfalls im September, ist ein Bote mit einem Brief aus Straßburg gekommen; der Brief wird die Aufforderung an das städtische Handwerk enthalten haben, einen Vertreter zum Hüttentag nach Straßburg zu entsenden⁵¹). Nikolaus Gstättner wurde vom Handwerk als Vertreter namhaft gemacht, dreimal wurden die Meister und Gesellen versammelt, um Gstättner zu informieren⁵²). Der Stadtmeister reiste also im Einverständnis des Rates nach Straßburg und er dürfte knapp vor oder am 25. November zurückgekehrt sein. An diesem Tage und am folgenden wurde die in Straßburg vorgenommene Handlung besprochen und man kann den Erfolg dieser Reise vor allem darin sehen, daß ein Bruderbuch angelegt worden ist. Die Kosten hatte das Handwerk aus seiner Lade zu bezahlen, einen Teil steuerte der Herbergswirt

^{48a)} *Rechnungsbuch* scheint mir der bessere Ausdruck als „*Kassabuch*“. Mus. Arch., Zunftarchivalien (zitiert ZA.) 275: Die Einnahmenrechnung beginnt fol. 1: *Anno 1561. adi 4. tag May (nachgetragen) hat maister Peter Schallmoser alß gewester zechmaister und endet fol. 82' mit einer Quittung für Andrä Han, den Herbergswirt, der sein Lokal im Hause Judengasse Nr. 5 den Steinmetzen und Maurern als Versammlungsstätte stets offen gehalten hatte. Die Ausgaben wurden am letzten Blatt der Handschrift begonnen und von rückwärts nach vorne eingetragen. Beginnt mit: *Mein maister Niclas Gstättner zechmaister ausgab anno etc. 1561.* Endet mit einer Zahlung am 24. Februar 1592 an Andrä Haan und dem Ratsknecht Wolf Willner. (fol. 1—111'). Die Einnahmenrechnung künftig mit E. zitiert, die der Ausgaben mit A.*

⁴⁹⁾ Das Bruderbuch der Steinmetzen im Mus. Arch., ZA. 274: fol. 3 Druck der Straßburger Hüttenordnung: *Incipit: Der Steinmetzen Bru(o)derschaft Ordnungen und Articul / Ernewert auf dem tag zu(o) Strassburg auf der Hauptbu(e)-ten auf Michaelis / Anno M. D. LXIII. Explicit fol. 11 Marx Schan eh.* (Unterschrift des Hauptmeisters der Straßburger Hütte. fol. 11'—12 im Druck: *Dises seind die meister und gesellen nammen etc.* und an 15. Stelle steht *Niclas Statner, statmeistr zu Saltzburg.* Mit fol. 13 beginnt das Bruderbuch: *Vermerkt die maister, so in das neu bruederpueck, welches des 1563. zu Straßburg aufgericht worden, fur brueder eingeschrieben worden.* Es folgen 20 Meister, die in einem Zug eingetragen worden sind, und auf fol. 18 stehen die Gesellen: *Vermerkt die gesellen, so in das neu bruederpueck die (!) des 1563. aufgericht worden, fur brueder eingeschrieben worden sein.* Die gleiche Hand schrieb 37 Namen. *Explicit* mit fol. 47': (1854) *Juni 11. Simon Elixhauser in Salzburg geboren.* — Schon im Dezember 1563 wurde das Bruderbuch gebunden und die gedruckte, von Marx Schan unterschriebene Ordnung beigegeben: ZA. 275 A, fol. 15': *Item von dem bruederbuch einzubinden bezalt 24 den.*

⁵⁰⁾ ZA. 275 A. fol. 14: *Item dem bottten von wegen der brief von Straßburg geben 24 den. — Item dem statschreiber bezalt von wegen des gewalts, so man maister Niclaß Gstättner geen Straßburg hat geben, facit β 2 den. 20.*

⁵¹⁾ Ebenda: *Item wie ain banndwerch zu dreymallen bey einander ist gewest, alß man maister Niclaß geen Straßburg abgefertigt hat, verzert unnd dem vatern bezalt 1 fl. 4 β 28 den.*

als Darlehen bei⁵³⁾). Durch die Teilnahme an diesem Hüttentag wurde die Salzburger Zunft als „Hütte“ im deutschen Hüttenverband anerkannt, und man ehrte den Kaiser nach dessen Tode für die Bestätigung dieser Ordnung durch Halten eines Amtes in der Franziskanerkirche⁵⁴⁾). Ein „politischer Erfolg“ mußte insofern ausbleiben, als dem Handwerk des Erzstiftes bereits vorher seine im Jahre 1536 von Matthäus Lang erhaltene Ordnung bestätigt wurde und nach welcher es der städtischen Obrigkeit weiterhin unterstellt worden ist.

Hütte und Bruderschaft bzw. als handwerkliche Organisation die Zeche können an manchen Orten dasselbe bedeuten; die Gefahr des Aufhörens dieser handwerklichen Organisation nach Abschluß oder Einstellung eines Kirchenbaues war in solchen Fällen möglich, wo mit der Hütte keine Bruderschaft oder Zunft vereinigt gewesen ist. Ich verweise hier auf Passau⁵⁵⁾). Nach der Regensburger Ordnung wurde das Reich in vier Haupthütten geteilt: Straßburg, Wien, Bern und Köln⁵⁶⁾). Die ins 14. Jahrhundert zurückgehende Dombauhütte von St. Stephan hatte die „Bauhütten“ in Österreich, Ober- und Niederbayern, Steiermark, Kärnten und Krain sowie „die Donau abwärts nach Ungarn“ unter sich. Anlässlich der Ausstellung der Donauschule in St. Florian war eine Karte der Bauhütten zur Zeit der Regensburger Ordnung zu sehen. Salzburg wurde als „Hütte zweiter Ordnung“ gezeichnet; mit dieser Hütte war die handwerkliche Organisation der Stadt hervorgehoben worden, als deren Vertreter Stephan Kru-

⁵³⁾ Ebenda: *Item mer außgeben, als die vier maister bey einander sein gewesen, wie maister Niclas von Straßburg ist khomen, bey ime fur ain trunnckh bezalt 1 fl 12 den. — Item mit maister Niclaß Gstättner den 25. Nouembris abgeraidt unnd von wegen der raiß geen Straßburg fur all sein anfordrung bezalt 36 fl. 8 den. — Item den 25. und 26. Nouembris dem herberg vater hindergeen han, alß ein hanndt werch des ertzstift (!) Saltzburg von wegen der hanndlung, so zu Straßburg gehanndlt worden, bey einander gewest, so wir verzert, bezalt facit fl. 6 fl 1 den. 6. Unter den Einnahmen wurde eingetragen: ZA. 275 E. fol. 11' (1563 Sept. 24): Item mer hab ich von dem vattern Annde Han emphangen, als maister Niclas Gstättner geen Straßburg geschickbt worden, so er ain hanndtwerch dar geliben hat 20 fl. — Ebenda E. fol. 14' die Rechnungslegung des Zechmeisters Wolf Hasenberger am 12. März 1564: Einnahmen 120 fl. 5 fl 26 den., Ausgaben 96 fl. 2 fl 21 den. An dieser suma ist aufgehebt 10 fl., so man maister Niclas geen Straßburg auf zerung geben worden ist.*

⁵⁴⁾ ZA. 275 A. fol. 19: *Item zu des khaisers besingkhnuß auß geben dem altar dienner unnd umbsager fl 4. Kaiser Ferdinand I. ist am 25. Juli 1564 in Wien gestorben.*

⁵⁵⁾ Wolfgang M. Schmidt, Passau, Leipzig 1912, S. 44 f., und Die Dombauhütte (Alte Passauer Zünfte V), S. 103 f.

⁵⁶⁾ Hans von Voltolini, Die Ordnungen der Wiener Bauhütte (Monatsbl. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Wien, 7. Bd., 1925), S. 61 f. Ders., Urkunden und Regesten aus dem k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien (Ergänzungen und Fortsetzungen): in Jb. d. Kunstsammlungen d. a. h. Kaiserhauses 15 (1894), p. LI f. Druck der Regensburger Ordnung nach der Thanner Handschrift bei Wissell, siehe Anm. 26), S. 28 ff., der der Straßburger Ordnung als Regest bei Voltolini, p. LVIII Nr. 11.849, und Wiener Bauhütte, S. 62. — Einen Überblick aller Steinmetzordnungen und der territorialen Abänderungen bei Franz Ržihá, Studien über Steinmetzzeichen (Mitth. d. k. k. Central-Commission, N. F. VII), S. 36.

menauer nach Regensburg gekommen war⁵⁷⁾). Salzburg als Land wird in der Hüttenordnung nicht genannt, man zählte es sicherlich zu Bayern, wie Herbert Klein dies auch nach dem Bruderschaftsbuch von St. Leonhard ob Tamsweg festgestellt hat⁵⁸⁾). Man nimmt auch für Burghausen den Begriff „Oberhütte“ für das bayerische Gebiet in Anspruch⁵⁹⁾; das mag in künstlerischer Bedeutung gesehen zutreffen, das Handwerkliche spricht dagegen. Als Salzburg bereits seine Zeche und mit ihr auch die Bruderschaft besessen hatte, wurde eine solche erst nach dem Hüttentag in Burghausen⁶⁰⁾ gegründet. In Burghausen mag die Hütte die ältere Form gewesen sein, das Handwerkliche und die später auftretende Bruderschaft überdauerte die Hütte und deren strenges Regiment.

Die Regensburger Hüttenordnung vom 28. April 1459 wurde jedoch von Stephan Krumenauer dem Handwerk in Salzburg übergeben; wie später Niklas Gstättner, so wird auch Krumenauer, die Meister und Gesellen um sich geschart, von seinen Erlebnissen berichtet haben; nach altem Handwerksbrauch mußte eine solche Zusammenkunft auch begossen werden. Die Annahme einer Vorlage der Hüttenordnung zur Bestätigung durch den Erzbischof ist hingegen abzulehnen, obwohl, wie noch zu zeigen sein wird, Richter und Rat mit den Gepflogenheiten dieses Handwerks vertraut gewesen sind. Und das mag das Entscheidende sein, nicht die Ordnung, die ja doch nur Gewohnheitsrecht setzen konnte, sondern das Rechtsempfinden in dieser Zeit war für das Handeln der Obrigkeit entscheidend gewesen; darin liegen aber auch die Schwierigkeit und der Anreiz, spätmittelalterliche Rechtsverhältnisse und Gebräuche zu untersuchen.

Im folgenden muß die Organisation der Steinmetzen und Maurer näher untersucht werden. Ihre Vereinigung zum Handwerk ist sicher älter als das erste Auftreten vor Gericht. Handwerk ist nach der Lehre der Rechtsgeschichte die ältere Form der Vereinigung von Meistern und Gesellen gewesen, an die sich auch die religiöse in Form der Bruderschaft anschließen konnte⁶¹⁾, die dann Zeche genannt worden ist.

⁵⁷⁾ Rupert Feuchtmüller, Architektur des Donaustyles im Raum von Wien, Steyr und Admont, in: Katalog: Die Kunst der Donauschule 1490—1540, S. 12 f. und Katalog-Nr. 508, S. 221 mit Literatur.

⁵⁸⁾ Judendorfer in Salzburg (5. Ergänzungsband zu den Mitt. der Gesellschaft für Salzbg. Landeskunde, 1965, S. 631, Anm. 3).

⁵⁹⁾ Wolfgang M. Schmid, Die Burghausener Steinmetzhütte und Bruderschaft von 1459 (Ostbayerische Grenzmarken 10, 1921), S. 142 f.; Herzog, Hans von Burghausen, S. 47.

⁶⁰⁾ Schmid, Steinmetzhütte, S. 142, meinte, die „Salzburger Hütte“ wäre unter der Führung Stephan Krumenauers imstande gewesen, gegenüber Burghausen einen Vorrang zu erlangen. Schmid nimmt dies zur Grundlage der Gründung im Jahre 1459. Ich glaube, die Dinge liegen anders, wenn man nicht am starren Hüttenprinzip festhält und mehr die künstlerische Ausstrahlung einer Bauschule berücksichtigt. Die Leistung und nicht das Organisatorische waren die entscheidenden Momente. Vgl. dazu auch Gertrude Prettereiner, Spätgotische Landkirchen des Stiftes Kremsmünster (Christliche Kunstdächer 3/1961), S. 87 f., bes. S. 95 f.

⁶¹⁾ Hans Lentze, Die rechtliche Struktur des mittelalterlichen Zunftwesens

Außerdem war es möglich, daß sich artverwandte Handwerke zu einer Zechen (fraternitas) verbunden haben; für den Bereich des Erzstiftes muß hier als älteste Bruderschaft die der Schuster und Lederer in Friesach, deren Ordnung Erzbischof Eberhard II. im Jahre 1235 bestätigt hatte, erwähnt werden⁶²⁾. Eine solche Vereinigung wird in Salzburg zwischen den Steinmetzen und Maurern und den Zimmerleuten bestanden haben, beide Handwerke wurden bei Kirchen- und Profanbauten am meisten beschäftigt; auch die älteste Handwerksordnung des Jahres 1485 läßt diesen Zusammenschluß für rein handwerkliche Belange erkennen⁶³⁾.

Die Erzbischöfe standen diesen handwerklichen Verbänden, den *ainungen*, ablehnend und nicht fördernd gegenüber⁶⁴⁾; die Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes von 1368 konnten durch Verbot das Streben nach Ausbildung handwerklicher Vereinigungen zwar einengen, nicht aber unterbinden. Richter und Rat sind für die Rechtssprechung in Gewerbesachen zuständig gewesen und zuständig geblieben⁶⁵⁾; aber auch die Baupolizei wurde von der Stadt ausgeübt und diese Funktion brachte es mit sich, daß Richter und Rat bei Prozeß- wie auch bei baupolizeilichen Sachen sich der Beschaumeister — es waren dies die erfahrenen alten Meister — als Sachverständige bedienen mußten. Das Gutachten der Steinmetzen und Zimmerleute war für den Ausgang der Sache von Bedeutung geworden, ihr *officium* wurde so der Beginn der handwerklichen Organisation⁶⁶⁾, wie sie bei den meisten Gewerben um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Erscheinung treten konnte. Gleichzeitig wurde damit das Streben nach einem Leben im religiösen Sonderverband, der Bruderschaft, geboren. Die vereinigte Zechen der Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute gelangte im Jahre 1449 in den Besitz eines Altares in der Franziskanerkirche; mit dieser Kirche war nicht nur das religiöse Leben der Bürgerschaft, sondern auch das der Zechen aufs engste verbunden. Dieser Altar wurde im selben Jahre geweiht, seine Patrone waren der hl. Petrus und die vier gekrönten Märtyrer, die Schutzheiligen der

in Wien und in den österreichischen Städten (Mitt. des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, 15. Bd., 1925), S. 2 f

⁶²⁾ Lentze, S. 9. SUB III Nr. 911.

⁶³⁾ Vgl. Textanhang Nr. 5, S. 179.

⁶⁴⁾ Art. 20 des Stadtrechtes von 1368 lautet: *Es sind all ainu(e)ng verpotten, die der stat schedleich sind pey v lb. den., unter den hantwerchla(e)utten und under geschla(e)chten.* Stadler, S. 111.

⁶⁵⁾ Art. 79 und 84 setzen die Buße für fahrlässige Ausübung des Handwerks und das Arbeitsverbot fest, wenn der Betreffende dies nicht gut kann, allerdings nur bis er es besser gelernt hätte. Art. 79: *Wurcht iem sein hantwerch falschlich und mit geud(e)r, den soll man da umb pessern als recht ist.* Art. 84: *Wer sein hantwerch nicht recht chan, dem sol man es verpietten, uncz er ez gelern.* Stadler, S. 116. Festsetzung der Buße und Zulassung zur Meisterschaft lagen zwar im Bereich des Richters und Rates, als deren Berater die alteingesessenen Meister aufgetreten sind.

⁶⁶⁾ Vgl. dazu Hans Lentze, *Zunfttypen in Österreich und Deutschland* (Juristische Blätter, 74. Jg. Nr. 10, 1952), S. 236.

Steinmetzen⁶⁷⁾). Diese Inbesitznahme des Altares bzw. dessen Errichtung mußte eines zur Voraussetzung haben: eine ausgebildete, von der Obrigkeit gebilligte Zech, die vermögensfähig war. Zur Vermögensverwaltung mußte ein Rechnungsbuch geführt werden, für das wiederum die Zechmeister die Verantwortung zu tragen hatten. Damit aber war die später in den Handwerksordnungen beider Zünfte festgehaltene Einteilung in die beiden Zechmeister und die Ältesten des Handwerks getroffen. Da die vier Genannten bei den Prozessionen vor den übrigen des Handwerks geschritten sind; „Vorgerher“ nannte man sie wegen ihres *officium* als Geschworene. Bei allen das Handwerk berührenden Verträgen und Handlungen vertreten sie ihre Zunft nach außen hin.

Am 2. März 1469 haben beide Handwerke, die Steinmetzen und die Zimmerleute, wegen den Altares und für das öffentliche Auftreten einen Vergleich geschlossen. Die letzteren haben die Zechmeister Hans Schrott und Konrad Hohenwald und als die Ältesten, die Meister Lienhard Hochmut und Meister Merten abm Butzen, vertreten, die Steinmetzen hingegen die Zechmeister Sigmund, der Stadtmeister, und Wolfgang Gruttensteiner⁶⁸⁾ und die Ältesten, Hans der Ziegelmeister⁶⁹⁾ und Meister Heinrich Tallhamer⁷⁰⁾. Bei den Prozessionen sollten die Zimmerleute vor den Steinmetzen gehen und zwei Meister je eine große Kerze tragen. Da beide Handwerke nur ein Zunftkreuz besaßen, so würde dieses abwechselnd von der einen und dann von der anderen Zech getragen werden. Änderungen dieser Übereinkunft würden allein dem Erzbischof oder den „ihrigen Herren“ vorbehalten sein. Im Kirchenstuhl vor dem Zunftaltar könnte der mindere vor dem höheren im Stuhle stehen, es sei denn, der mindere würde gutwillig aus dem Stuhle treten. Zur Gehorsamspflicht

⁶⁷⁾ Christian Greinz, Die fürsterzbischöfliche Kurie und das Stadtdekanat zu Salzburg, Salzburg 1920, S. 186 u. 191. Über die Lage des Altares vgl. Franz Martin, Franziskanerkirche, S. 3 u. 6, er stand bis 1908 an der Nordseite des Langhauses. — Ablaßbriefe haben gegeben: Zwischen 1456 und 1463 die Kardinäle Ludovicus Joannis Mila, tit. sanctorum Quatuor Coronatorum (Eubel II, p. 12), Jacobus Tebaldi, tit. Montisferetri seu s. Anastasiae (Eubel II, p. 12), Nicolaus Fortiguerra, tit. s. Caeciliae (Eubel II, p. 13) und Prosper de Columna, tit. s. Georgii ad velum aureum (Eubel I, p. 50). 100tägigen Ablaß verlieh Eb. Bernhard II. von Rohr. (Nichtdatierte Angaben im Kons.-Arch., Franziskanerkirche, Fasz. 5/69).

Am 26. August 1479 stellte Kardinallegat Auxias de Podio, tit. s. Sabinae (Eubel II, p. 17) einen 100tägigen Ablaßbrief für diesen Altar aus: *ut altare communiter altare lapidarum ac carpentario in parochiali ac ecclesia beate Marie virginis Salzburgensis civitatis... veneretur et in ipsius fundatione structuris et edificiis debite reparetur et in ipsis manuteneatur, libris, calicibus et aliis ornamentis ecclesiasticis decoretur, fulciatur et laudabiliter muniatur...* (Abschrift um 1630 im Fasz. 5/89).

⁶⁸⁾ Vgl. Urbar der Priesterbruderschaft im Kons.-Arch. Gruttensteiner besaß um 1460 das Haus am Äußeren Stein Nr. 5 = Steingasse Nr. 79. 1466 verkaufen der Meister und dessen Gemahlin Barbara der Priesterbruderschaft ein Pfund ewiger Gült. Hs. IV c im Kons.-Arch.

⁶⁹⁾ Über Hans den Ziegelmeister siehe unten S. 167.

⁷⁰⁾ Diesen Meister kann ich nicht mit seinem Familiennamen nachweisen.

jedes Mitgliedes gegenüber den Zechmeister wurde festgestellt, daß jedermann in dem gang, mit dem kerzen tragen zu der kirchen, zu gassen, zu wein oder zu pier oder auf der arbeit gehorsam sein sollte. Bei Ungehorsam würde derjenige nach zünftischer Art bestraft werden^{71).}

Man darf aus dem letzten Satz jedoch nicht den Schluß ziehen, es hätten die Zechmeister der Steinmetzen eine Gerichtsbarkeit über alle ihre Mitglieder in allen Dingen ausüben können. Schon der Hinweis einer möglichen Änderung durch den Erzbischof oder durch Richter und Rat schließen eine solche Annahme aus; wohl konnte das Handwerk die üblichen Strafen in Form einer Leistung von einem Pfund Wachs oder als Geldbuße aussprechen, die als Einnahme dem Vermögen der Zeche zugeflossen ist.

Der Hinweis auf die Herren der Stadt, Richter, Bürgermeister und Räte, wurde mit Bedacht in diese Absprache hineingenommen. So mußte der Rat im Jahre 1512 die neuerrichtete Färberzeche in die festgefügte Ordnung der Handwerke für die Fronleichnamsprozession einordnen: die Färber sollten zwischen den Badern und Maurern gehen^{72).}

Es würde hier zu weit führen, einen allgemeinen Überblick über Geschichte der handwerklichen Verbände der Stadt Salzburg zu geben, denn es hat die von Süß 1855 vorgenommene Einteilung in vier Perioden immer noch volle Geltung: die Zeit vor der Einsetzung des geschworenen Rates, die nach der Erteilung des Ratsbriefes (1481 bis 1511), durch Friedrich III., die nach der Kassierung des Ratsbriefes (1511—1524) und die nach dem Erlaß der Handwerksordnung durch den Erzbischof Matthäus Lang⁷³⁾ im Jahre 1524. An diese anschließend wurde dann im Laufe der Zeit die Neuordnung des Zunftwesens durchgeführt. In der ersten Periode wurden die Rechte und Pflichten der Handwerksgenossen nicht aufgezeichnet, eine Ausnahme bildet hier die Zeche der Bäcker, während in der Zeit der Geltung des Ratsbriefes der geschworene Rat mit Zustimmung und im Auftrag des Erzbischofs Ordnungen — sie sind im Reutter'schen Stadtbuch von 1498 verzeichnet — erlassen hatte. Diese Ordnungen haben nur die notwendigsten Bestimmungen zum Inhalt, man könnte vielleicht sagen, Bestimmungen, soweit sie das Interesse der Stadt unmittelbar

⁷¹⁾ Orig. verloren; Kop. s. XVIII in der Innungslade Nr. 24 im Mus.-Arch. SLA, Kopialbuch VIII, f. 127—128.

⁷²⁾ Stadtarchiv Nr. 20, fol. 57, im Mus.-Arch. ddo. 1512 Juni 4. Pader und värber, auch mawrer. An pfintztag nächst nach den Pfingstag haben meine herrn richter und burgermaister mit willen der mawrer und pader den värbern zugeben, das sy als neue zech nu furan an gotsleichnambstag mir irer zech zwischen der pader und mawrer gen mugen, das ist also von allen tailen angenomen. Anno etc. im zwelften.

⁷³⁾ Vinzenz M. Süß, Beiträge zur Geschichte des salzburgischen Zunftwesens (Jahresbericht des Museums Carolino-Augusteum, Jg. 1855), S. 56 f., bes. S. 60 die Allgemeine Handwerksordnung vom 18. 7. 1524.

⁷⁴⁾ Hans Widmann, Salzburgische Landesordnung, S. 10 f. Im 9. Kapitel der Landesordnung wurde eine Gewerbeordnung den Polizeivorschriften beigegeben.

betroffen haben. Darüber hinaus aber beruhte die Rechtssprechung des Rates nach wie vor auf gewohnheitlichen Rechtsanschauungen. In der Übergangszeit bis 1524 versuchten die Handwerke, durch Willkürakte zu materiellen Vorteilen zu gelangen; man wird nicht umhin können, den Rat auch in dieser Zeit als Wahrer stadtSalzburgischer Interessen anzusehen. Als dann in den späteren Regierungsjahren des Kardinals Matthäus Lang die Zunftordnungen — sie umfassen die handwerklichen und die religiösen Bestimmungen — erlassen worden sind, wurden nicht nur die Sätze der vom Rat erlassenen Ordnungen, sondern auch vieles aus dem Gewohnheitsrecht übernommen. Der Erzbischof und seine Räte wurden so die Gesetzgeber, die imstande gewesen sind, alle Probleme in eine Ordnung zu stellen, zum Unterschied der Ratsgeschworenen, die — hier bildet Salzburg keine Ausnahme unter den österreichischen Städten — nur dasjenige festgehalten haben, das einer im Augenblick der schriftlichen Niederlegung vorherrschenden Situation entsprochen hatte. Für eine umfangreichere Abfassung der gewerberechtlichen Bestimmungen hätte das vom Erzbischof gegebene Mandat ausgereicht, aber der Rat verließ sich nach dem alten Herkommen auf die Kenntnis des Gewohnheitsrechtes, und wie unten noch zu zeigen sein wird, ist er auch in der Lage gewesen, die an ihn herangebrachten Probleme zu lösen.

Die älteste Ordnung der Steinmetzen und Maurer, von Richter, Bürgermeister und Rat mit Willen des Erzbischofs Johann Beckenschlager erlassen, wurde am 15. April 1485 kundgemacht, nachdem das Handwerk gerufen, ihm die Ordnung verlesen und es gefragt worden war, ob es diese Ordnung auch in Zukunft so halten werde. Diese Ordnung besteht aus neun Punkten, von denen nur vier als handwerkliche Satzungen i. S. gelten können⁷⁵⁾. Artikel I regelte den Beginn der Arbeitszeit im Sommer: Maurer und Zimmerleute — hier spielt nochmals die ursprüngliche zusammengesetzte Zeche herein — sollten um fünf Uhr nach der Tagmesse an die Arbeit und um sechs Uhr am Abend von der Arbeit gehen. Das Frühstück wäre während der Arbeit einzunehmen und die hiefür vorgesehene Zeit könnte nur eine halbe Stunde währen. Die Mittagszeit beginnt um elf Uhr, der Steinmetz konnte die Hütte verlassen, um nach Hause zu gehen, doch mußte er um zwölf Uhr wiederum an der Arbeit sein. Die Winterarbeitszeit (Art. II) sollte am Morgen, wenn es sieben Uhr schlägt, beginnen und abends um fünf Uhr enden, zu Mittag war wieder eine Stunde zur Arbeitsruhe vorgesehen.

Im Artikel III wurde der Beginn der Sommerzeit mit dem Tag Petri Stuhlfieber, dem 22. Februar, angesetzt; sie sollte am St. Gallentag, den 17. Oktober, enden⁷⁶⁾. Während des Sommers sollte der

⁷⁵⁾ Wie oben Anm. 57.

⁷⁶⁾ Vgl. dazu Franz Martin, Kunsthandwerk, S. 70. Auszug aus der Handwerksordnung von 1536. Nicht aufgenommen wurde 1485 der etwas früher beginnende Arbeitsschluß an den Vorabenden der Feiertage, vor allem an den Samstagen. Im Winter sollte die Arbeit um drei Uhr, im Sommer um 4 Uhr eingestellt werden. Daß diese Regelung nicht erst im 16. Jh. vorgenommen worden ist, zeigt eine Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Äbtissin von Nonnberg und Meister Wolfgang Wiesinger aus dem Jahre 1496: ... *umb viere dannen schaidn,*

Meisterlohn 24 Pfennig und der des Maurers (wohl des Gesellen) 20 Pfennig betragen, in der Winterszeit wurde der Taglohn bei beiden um vier Pfennig vermindert⁷⁷⁾.

Diese drei Bestimmungen sind unter dem Einfluß der örtlichen Gegebenheiten entstanden und man wird nicht fehlgehen, ähnliches auch in anderen Städten anzunehmen. Wohl auf Grund der Vorlage der Regensburger Hüttenordnung kam der Artikel IV zustande; er lautet: *Item, daz chain maurer chainen parlir noch junnger hinnder dreyen geselln auf ain arbeit sende.* Den Zimmerleuten stünde das Recht der Haltung eines Poliers nicht zu, und sie könnten erst, wenn sie drei Gesellen aufgenommen hätten, einen Lehrjungen auf den Bau entsenden. Soweit ich sehe, hat das Handwerk der Zimmerleute von einer solchen Entsendung nicht Gebrauch gemacht, und der Rat wollte zweifelsohne hier einen Mißbrauch abwenden. Der Polier, auch Altgeselle, war zur Vertretung des Meisters berufen, der ja, wie Hans von Burghausen und Stephan Krumenauer zeigen, zu gleicher Zeit nicht einen Bau, sondern mehrere zu leiten hatten. Dem Polier wurde ein Lohn, der nur zwei Pfennig unter dem des Meisters gelegen ist, bezahlt⁷⁸⁾. Der Junge erhielt einen Lohn von 16 bzw. 12 Pfennig⁷⁹⁾. Darin haben wir einen Schutz der Bauherrschaft zu sehen, einen Schutz, der gegen höhere Bezahlung und gegen eine verminderte Arbeitsleistung wirken sollte. Überhaupt waren die Steinmetzen das einzige Handwerk, das den Polier als verantwortlichen Gesellen gekannt hatte⁸⁰⁾.

Die folgenden fünf Absätze der Ordnung von 1485 befassen sich mit der Beschaffung des Baumaterials. Artikel V wollte verhindern, daß die kleiner gemachten und geschlagenen Ziegel, die nicht in der-

ausgenomen Allerheylichen abent und Weynachtabend umb drey und sunst all feyer na(e)cht unge(fähr) ayn halbe stund vor viere. Österreichische Kunstopographie VII, p. CXXVIII.

⁷⁷⁾ 1493 wurde zwischen der Äbtissin Daria von Panicher und dem Meister Wolfgang Wiesinger ein Spaltzettel über den Umfang des Baues der Nonnberger Stiftskirche *umb daß langgebäu oder langwerkh zwischen dem chor und schlafbauß geschrieben*. Im dritten Punkt dieses Vertrages wurden auch die Löhne für die Sommer- und Winterarbeitszeit festgelegt: *Soll mergemelte mein genedige fraw gedachten maister Wolfgang, seinen parlirer und gesellen ainen yeden tag im Somer, so sy an gemeltem paw arbatten, zu taglon geben wie hernachvolgt: Nemlich ime maister Wolfgang 24 den., seinem parlirer 22 den., ainem gesellen oder knecht 20 den., und im winter ime (Meister Wolfgang) 20 den., dem parlirer 18 den., den knechten 16 den., wie dann ungevärlich der statt Salzburg herkommen und gewonhait ist.* Österreichische Kunstopographie VII, p. XVIII.

⁷⁸⁾ Siehe Ann. 77 und vor allem die Lohntabellen nach dem Baubuch II des Stiftes Nonnberg, Österr. Kunstopogr. VII, p. CXXIX ff.

⁷⁹⁾ Im Baubuch II werden der Hüttenknecht und der Tagwerker mit 12 Pfennig entlohnt, jedoch erhielten die „jungen Maurer und Steinmetzen“ 16 bzw. 12 Pfennig Tageslohn. Österr. Kunstopogr. VII, p. CXVII.

⁸⁰⁾ Vgl. dazu Franz P a g i t z, Zur Geschichte der Kärntner Steinmetzen in der Spätgotik (Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie, 58. Bd., Klagenfurt 1963), S. 26 f., und den Nekrolog der Bruderschaft der Steinmetzen in Maria Saal, wo den „Parlirern und Stainmetzen“ eine separate Rubrik vorbehalten worden ist, ebenda, S. 84 f.

selben Art und Weise wie vorzeiten gebrannt werden, nicht um 12 Schilling verkauft werden, dieser Preis galt für 1000 Stück. Auch wurde der Kalk schlechter, man verkaufte den „zerlassenen“ und wo ein solcher angeboten wurde, so wären zwei Truhen Kalk anstatt einer Truhe zu liefern (Art. VII, VIII). Eine Truhe Kalk sollte 32 Metzen umfassen (Art. IX).

So gestattete die Stadt auch an allen Orten und Enden Steine zu brechen, damit der Bauherrschaft und der Stadt dies zum Nutzen gereichen könnte (Art. VI). Man denke hier an die Steinbrüche an der Riedenburg; 1496 haben Richter und Rat der Äbtissin von Nonnberg die Berechtigung, Steine für die Dauer des Kirchenbaues zu brechen, zugestanden⁸¹⁾. Die Steinbrecher waren wie die Maurer Mitglieder der Zunft der Steinmetzen; so haben sich nach der Jahrhundertwende einige von ihnen auf das Steinebrechen spezialisiert, während früher und auch in späteren Jahren die Steinmetzen ihre zu versetzenden Steine selbst gebrochen haben. Gerade die Berechtigung des Steinebrechens ist nur dem Steinmetzen und nicht dem Maurer zugestanden⁸²⁾, und darin liegt ein wichtiges Kriterium der Unterscheidung zwischen beiden Handwerksarten.

Im 15. Jahrhundert änderte sich durch das Aufkommen gebrannter Ziegel die Art zu bauen. Anstelle der schweren Steine, die außerdem noch mühsam zu bearbeiten gewesen sind, treten neben dem Mauerziegel der Dach- und Gewölbeziegel. Auch die Ziegelmeister Hans, Jörg und Andrä zählten zur Zunft der Steinmetzen⁸³⁾; vielleicht kann man die Kalkbrenner, auch „Kalichmeister“ genannt, einmal ebenfalls als Mitglieder nachweisen.

Nicht zur Zunft der Salzburger Steinmetzen zählten die Steinbrecher von Adnet, im bayerischen Raum wurden sie jedoch als Steinmetzen anerkannt⁸⁴⁾. Sie übten noch in späteren Jahren das Recht aus, in der Stadt Salzburg ihre aus dem Adneter Stein geschnittenen Werkstücke aufzustellen. Über sie soll einmal im besonderen gehandelt werden.

Einige Monate vor Erlaß dieser Ordnung, am 26. Jänner 1485, hatte Hans Steinmetz, Baumeister zu Mondsee, dem Richter und Rat der Stadt Salzburg einen langen Brief geschrieben und gebeten, man möge die Steinmetzen überzeugen, daß er den Jungen Hans Luxel zwar vorzeitig freigesprochen hätte, dies wäre jedoch nach altem Handwerksbrauch zu Recht geschehen. Auch wäre Hans Steinmetz seiner Forderung auf Zahlung von zwei Rheinischen Gulden zufrieden gestellt worden⁸⁵⁾. Im Jahre 1955 wurde Hans Lengdorffer als Bau-

⁸¹⁾ Österr. Kunstopogr. VII, p. XCV.

⁸²⁾ Nach Art. 14 der Regensburger Hüttenordnung konnte ein Steinmetz nicht mehr verdingen als „dan was gehawen stainwerk antreffent oder berüerendt“, dafür konnte er das Steinebrechen zu Geding oder zu Taglon übernehmen. Dafür liegen zahlreiche Belege vom Stift Nonnberg vor.

⁸³⁾ Siehe unten S. 167.

⁸⁴⁾ Alois Kieslinger, Die nutzbaren Gesteine Salzburgs (Vierter Ergänzungsband zu den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, 1964), S. 201 ff.

⁸⁵⁾ Siehe Textanhang Nr. 4.

meister der Stiftskirche von Mondsee erstmals urkundlich nachgewiesen⁸⁶); so hatte er am 13. März 1493 dem Abt von Mondsee eine Quittung über eine nicht näher genannte Summe Geldes ausgestellt und zwar für *kalichprennen, steinprechen, stainhawen, maurberch* und für Schäden, die er *des gepaues zu Purgkhausen* genommen hatte⁸⁷). Am 24. November 1497, 16 Tage vor der Weihe der neuen Stiftskirche, bestätigte derselbe Meister Abt und Konvent, daß er für seine Arbeiten nichts mehr zu fordern habe; auf Lebenszeit erhielt er eine Pfründe *an ihrem iunckhers tisch*. Zeugen dieser Handlung sind seine Söhne, Ulrich Hanntler, Bürger zu Burghausen, und Wolfgang Lengdorffer gewesen⁸⁸). Mit Recht wurde die große Bedeutung von Burghausen als Bauhütte gewürdigt; man wird aber auch Zauner und Wegleiter zu ihrer Vermutung über den Baumeister Hans beglückwünschen müssen. Sie schrieben: „Obwohl die erste der auf uns gekommenen Nachrichten über Hanns Lengdorffer erst 23 Jahre nach Beginn des Baues der Stiftskirche datiert, kann kaum bezweifelt werden, daß er beim Bau der Mondseer Stiftskirche eine ausschlaggebende Rolle gespielt hat und wohl als Baumeister bezeichnet werden kann⁸⁹).“

Nun ist dieser Baumeister Hans der Steinmetz enger mit Salzburg verbunden, als man bisher annehmen konnte. Schon sein Kontakt zu Meister Sigmund Wechsler — von diesem hat er vor dessen Tod den Lehrling übernommen — als auch die Tatsache, daß er von 1487—1491 Kämmerer des Stiftes St. Peter gewesen ist⁹⁰), läßt verschiedene Schlüsse zu: einmal, was den Einfluß aus dem bayerischen Raum betrifft, das andere, was uns die Bedeutung der einheimischen Meister in anderem Lichte erscheinen läßt. Die Überlegenheit der aus Bayern kommenden Meister wird die Stadtmeister zu größeren Leistungen angeeifert haben, um im Kampf gegen die „ausländische Konkurrenz“ bestehen zu können. Umgekehrt kann man bei der Verbindung Hans Lengdorffers mit Siegmund Wechsler vielleicht annehmen, daß der erstere einige Zeit bei dem Salzburger Stadtmeister gearbeitet hätte.

Maister Hanns stainmetz, pawmaister zu Mänzee, hat den Diener Hans Luxel (auch Luchs) nach dem Tode des Meisters Sigmund⁹¹)

⁸⁶) Alois Zauner und Inge Wegleiter, Zur Baugeschichte der Stiftskirche von Mondsee (Österreichische Zeitschrift für Kunst- und Denkmalpflege, 9. Jg., 1955), S. 142 f.

⁸⁷) Dies., S. 143. Der Bau wurde 1470 begonnen, 1477 erfolgte die Weihe der Marienkapelle. 1487 wurde die Kirche mit dem Hauptaltar und einigen Nebenaltären geweiht.

⁸⁸) Dies., S. 143 f.

⁸⁹) Dies., S. 144.

⁹⁰) Stiftsarchiv St. Peter, Hs. A 481, fol. 28': *Was dem Hanns Lenngadorffer von Mänzee khamrer von selben eingeantwurt ist worden am sambcztag vor purificacionis, anno domini millesimo quadringentesimo octogesimo septimo* (1487 Jänner 26). Am 3. Februar 1491 wurde Hans Mulhamer von Burckhawsen Silberkämmerer des Stiftes, ibidem, fol. 30.

⁹¹) Die älteste Nachricht von Meister Sigmund, Maurer, 1445 Sept. 8, als einem der acht Genannten der Stadt Salzburg, Doppler, diese Mitteilungen 14 (1874),

nach seinem Versprechen, ihm zweieinhalb Jahre zu dienen, zu sich genommen. Die Lehrzeit der Steinmetzen war auf fünf Jahre angesetzt⁹²⁾; so hätte Luxel noch einmal so lange bei seinem neuen Lehrherrn zu dienen gehabt. In dieser Zeit ist Luxels Vater gestorben und der Lehrjunge bat den Meister um vorzeitige Freisprechung. Dies ist im Beisein der Gesellen des Baumeisters von Mondsee, des Sohnes des verstorbenen Meisters Sigmund, Hans Wechsler⁹³⁾, und anderer geschehen; nach Handwerksbrauch erhielt Hans Luxel sein Zeichen⁹⁴⁾). Nur eines tat der Neugeselle Hans nicht: er diente Hans

S. 18, Nr. 193. 1458—59 arbeitete er für St. Peter, Österreichische Kunstopographie IX, p. XIV f., XXI. 1469 war er Zechmeister, vgl. oben S. 147. 1471 erhob er Klage gegen den Mangmeister Mattheus zur Zahlung einer Gedingschuld für den Bau eines Hauses in der Pfeifergasse, Stadtarchiv Nr. 9 fol. 293—293' im Mus.-Arch. und ebenda fol. 308'—309, ddo. 1471 Mai 10. u. Juli 2. — Er besaß folgende Häuser: Steingasse Nr. 1 und Steingasse Nr. 21. Sein Sohn Hans Wechsler hatte dann diesen Besitz übernommen. Nach Doppler, Häuserchronik im SLA, Nr. 435 und Nr. 421. Seine letzte urkundliche Nennung 1482 Juni 19, am Mittwoch nach dem Veitstag, als er ein Pfund Gülten von seinem Burgrecht *enhalb der bruken auf dem Stein zenachst der Klausen am Innberg* der Priesterbruderschaft verkauft hatte. HS. IV c fol. 35—36 im Kons.-Arch.

⁹²⁾ Zu vergleichen wären die Artikel 21, 23 und 24 der Salzburger Steinmetzordnung von 1536. Nach dem ersten betrug die Lehrzeit für Steinmetzen fünf Jahre, die beiden anderen sahen den Wechsel des Lehrherrn bzw. die Kündigung zu rechter Zeit, am Ende der Arbeitswoche, vor.

⁹³⁾ Hans Wechsler, der Sohn des verstorbenen Sigmund, kann nach den Rechnungen des Bürgerspitals von 1482 bis 1503 nachgewiesen werden: *Item maister Hans Wechsler mawrer dint vom stadt und gartl gelegen an dem Ledrer tor zunegst an Hansen Newmair haus 6 β den. 1486 besaß er das Haus Steingasse Nr. 1, vielleicht schon vorher einen Teil des Hauses Steingasse Nr. 17. Am 12. März 1482 haben maister Hanns Wechsler der mawrer, Sigmunden Wechsler des mawrer, burger zu Saltzburg, elicher sun, und Steffan Waldner der Seiler anstatt seiner Frau Barbara, der Tochter des Bürgers Konrad Seznagels, das Burgrecht, Haus und Hofstatt mit allem Zubehör, auch aller der gmach unndten und oben dar inn begriffen, das gelegen ist enhalb der Bruckn zwischen Micheln Hetzlinger pecken und des Walich schuester hewser gegen Kunraden Lasser über in folgender Weise geteilt: von erst die stuben und kamer gegen einn ander über mitsambt dem mu(o)shaw(o)s auf dem dritten poden mit ainer hultzein schidwanndt gein der gassen werdts ze nagst dem Hetzlinger und ain kamer hindtenn daran auch mit ainer hultzein schidwanndt, mer der ganng auf den heimlichen gemach und im keller dabey am perg zenagst dem Hetzlinger mit sambt der kuchen daselben zenagst dem Walich schuster; item das gwelb zu unndtrist im haws, dar inn der brunn ist, mitsambt derr daran zenagst dem Hetzlinger unncz am perg; item unndter dem dach die two kamer zenagst dem Hetzlinger nach der lenng unntz am perg. Es siegelte Hans Knell, Bürgermeister und zu gleicher Zeit Pfleger des Bürgerspitals; Zeugen der Siegelbitte waren die Maurer Paul Rigler und Hans Setznagel, beide Salzburger Bürger. Orig.-Urk. SLA. — Ein sehr früher Fall der später im reicheren Maße eintretenden „Verstuckung“ oder des Stockwerkseigentums. Am 25. Mai 1490 hatten er und seine Gemahlin Ursula von Hans Rodler, Bürger und Fleischhacker, und dessen Erben das halbe Burgrecht des Hauses Steingasse Nr. 17 kaufen können, der Kaufpreis wird in der Urkunde nicht genannt, wir können daraus nur schließen, daß es Hans Wechsler in dieser Zeit wirtschaftlich recht gut gegangen ist. Orig.-Urk. SLA.*

⁹⁴⁾ Vgl. dazu Pagitz, Kärntner Steinmetzen, S. 73 f. — In Salzburg fehlen bedauerlicherweise die mittelalterlichen Zunftarchivalien der Steinmetzen; nach

Lengdorffer die versprochene Zeit nicht zu Ende, er bezahlte dem Meister auch nicht das ausbedungene Geld.

Lengdorffer wandte sich daraufhin an die Salzburger Meister Hans Veyal⁹⁵), Jorg Neff⁹⁶), Hans Stettner⁹⁷) und Christan aus der Gnigel⁹⁸) mit der Bitte, diese Art von gebrochener Treue vor das Handwerk in Salzburg zu bringen. Nach Handwerksbrauch sollten die Steinmetzen nicht bei Luxel stehen, d. h. nicht mit ihm an einer Stätte arbeiten, bis er seine Zeit und die Schuld geleistet hätte. Die vier genannten Meister sind als Bevollmächtigte Hans Lengdorffers vor das Handwerk getreten. Hans Luxel ist anscheinend von Hans Wechsler abgedingt worden; daher ist dieser und sein Geselle Mattheus zu Lengdorffer gekommen und beide haben gebeten, daß zwischen Meister und dem unredlichen Gesellen ein Vertrag geschlossen würde. Hans der Baumeister war einverstanden und so wurde Hans Luxel zu ihm gesendet. Den nun geschlossenen Vertrag hatte aber Luxel abermals nicht eingehalten und als er deswegen gemahnt worden war, ließ er Lengdorffer zur Antwort geben: *was schuld und rechtung bring, des well er mich ennrichten und bey meister Hannsen, des Sigmunds son, und bey seinen gesellen bleiben.* Lengdorffer wurden für sein Abstehen vom Vertrag zwei Rheinische Gulden zugesprochen, er ver-

1459 werden sicherlich angelegt worden sein: das Bruderbuch, die Rechnungsbücher der Bruderschaft und das Totenbuch, aus dem nach den Ämtern der verstorbenen Brüder und Schwestern gedacht worden ist. Ein Auffinden einiger Fragmente könnte sehr viel beitragen, die Zusammenhänge der Salzburger Bruderschaft mit jenen der bayerischen und österreichischen Hütten aufzuzeigen. — Als Baustein wurde zumeist der rauhe Konglomeratstein, Nagelfluh oder „Nagelstein“ verwendet; daher war es den Meistern nicht möglich gewesen, an den Werkstücken ihr Zeichen anzubringen. Trotzdem mußte dem freigesprochenen Gesellen sein Zeichen gegeben werden, weil es so der Handwerksbrauch verlangt hatte.

⁹⁵) Hans Veyal wurde 1495 Bürger von Salzburg. Martin, Kunsthantwerk, S. 71. Die Eintragung in das Bürgerbuch zählte Veyal als Maurer auf, daher nahm Martin dessen Zuweisung zu den Maurern vor. Am 30. März 1505 erlangte *Catherina uxor legittima Johannis Veyal muratoris, incole (!) civitatis Salz(burgensis)*, im Streit um das Erbe ihrer Mutter Barabara, die mit einem Sigismund Pscheydel verehelicht gewesen war, eine *inhibicio contra iudicem et consulatum civitatis Salz(burgensis)*. Pscheydel versuchte, obwohl Katharina Veyal Testamentserbin gewesen war, die Verlassenschaft an sich zu bringen und zu veräußern, anscheinend im Einverständnis mit dem Magistrat von Salzburg. Das erzbischöfliche Offizialat erließ über Klage der Katharina einen sogenannten „Realarrest“, nach welchem die Verlassenschaft gesperrt wurde. Pscheydel und allen übrigen stand jedoch die Möglichkeit einer Widerklage vor dem geistlichen Gericht zu. Der weitere Ausgang dieser Sache ist leider nicht bekannt. Hs. 122 im SLA, fol. 175. Diese Handschrift trägt die bezeichnende Überschrift *Formulare cum indice*.

⁹⁶) Jörg Neff wurde 1487 Bürger; er bewohnte das Haus Franz-Josefs-Kai Nr. 19 und er ist vor 1512 gestorben, denn nach diesem Jahr scheint dessen Gattin Magdalena Neffin als Besitzer auf. Zillner, S. 401, Urbar Nr. 363 im SLA (Domkustodie), fol. 18'. Urbar Nr. 364 39: *Item de domo Magdalene Nefin ante portum hospitalis den. β 4*, zuvor gestrichen: *Item de domo muratoris Neff.*

⁹⁷) Hans Stettner war beim Bau der Nonnberger Stiftskirche beschäftigt; er scheint ständig in Geldnot gewesen zu sein, wie das Vorschußnehmen auf den Wochenlohn zeigt. Österr. Kunstopogr. VII, p. CVI ff.

⁹⁸) Diesen Meister kann ich bisher nicht urkundlich nachweisen.

sprach die Hälfte dieser Leistung, einen Gulden, *in die zech der stainmetzen* zu geben zur Bekräftigung, daß er sich mit Hans Luxel endgültig verglichen hätte. Gleichzeitig ließ er Meister Jörg Ziegler, Zeichmeister der Steinmetzen⁹⁹⁾, und Meister Hans Seznagel¹⁰⁰⁾ erklären, nach Abschluß dieser Vereinbarung könne er Hans Luxel nur als einen ehrlichen und redlichen Gesellen bezeichnen.

Damit Heinrich Veyal, Jörg Neff, Hans Stettner und Christan aus der Gngel den Gesellen Hans Luxel als ehrbaren Mann ansehen, hatte Lengdorffer den Zechmeister Georg Ziegler, Hans Seznagel, Hans Wechsler und den Wirt Payrhaimer¹⁰¹⁾ gebeten, die Erstgenannten von dem geschlossenen Vertrag zu verständigen. Doch die Vollmachhaber Lengdorffers standen von ihrer Sache nicht ab und betrachteten nach wie vor Luxel als unehrlich und unredlich.

Aus diesem Grunde bat der Baumeister von Mondsee Richter und

⁹⁹⁾ Jörg Ziegler, der Zechmeister und Ziegelmeister, war in diesen Jahren ein sehr einflußreicher, vermögender Mann. Am 25. Juli 1519 stiftete er zu einem Seelgerät *in die zwi ersamen bruederschaft, genant die zöch der stainmeczen und zimmerleuth* elf Pfund jährlicher und ewiger Gültens, damit, wenn auch *ir caplan gegen dem volckh erinnerung thuet, umb brueder, schwester unnd stifter ihres gots diennsts zebitten*, so sollte auch für Georg Ziegler, seine Gattin und alle gläubigen Seelen gebetet werden. Kons.-Arch., Franziskanerkirche, Fasz. 5/89. — Schon Jörgs Vater Hanns war Ziegelmeister gewesen, er ist am 9. September 1482 im Friedhof von St. Peter bestattet worden. *Magister Johannes Cziegler, murator, vir Erndrudis Czieglmaisterin et germanus Georgii Czieglär, M. Walz*, Die Grabdenkmäler von St. Peter und Nonnberg, Beiheft zu diesen Mitt., 3. Abt. (1871), S. 470. Jörg Zieglers Sohn wurde am 15. Februar 1519 als städtischer Steinmetzmeister aufgenommen: *Erchtags den 15. Februarii anno 1519., haben die herren Andre, son des Jorgm ziegelmasters son (!), zu ainem maister der stainmetzen fur gemaine stat aufgenomen auf ain halb jarlang zuversuechen und dannen weiter die billichkeit zu handlen*. Stadtarchiv 21, fol. 8' im Mus.-Arch. — Dieser „Reichtum“ der Familie der Ziegelmeister dürfte wohl zu einem Teil aus den Erträgnissen der von ihnen geführten Ziegelei (des Ziegelstadels) stammen; über die Verschlechterung der Ziegel war sogar die städtische Obrigkeit entsetzt, daher hat sie auch im Art. V der den Steinmetzen gegebenen Ordnung im Jahr 1485 den Preis für 1000 Ziegel mit 12 Schilling festgesetzt. Vgl. Textanhang Nr. V, unten S. 179. — Der Ziegelstadel befand sich auf den Grundstücken der heutigen Häuser Steingasse 48 und 50, Zillner, S. 405 f., Doppler, Häuserchronik, Nr. 394 und 395. 1560 erbaute hier Georg Unterholzer ein Haus, das 1603 in den Besitz von Wolf Paurnfeind übergegangen ist. Im Besitz der Familie waren ferner die Häuser Steingasse Nr. 61, Nr. 63 und Nr. 69.

¹⁰⁰⁾ Hans Setznagel von Köstendorf wurde im Jahre 1447 Bürger der Stadt Salzburg. Martin, Kunsthandwerk, S. 136. Obwohl er letztmals als Zeuge der Siegelbitte für Hans Wechsler nachzuweisen ist und in dieser Urkunde nur als „Maurer“ angeführt wurde, sahen in ihm Richter und Rat bei Aufnahme in die Bürgerliste einen Steinmetzen. Siehe oben Anm. 93. Gleichzeitig beweist gerade diese Stelle, wie schwer es ist, zwischen Maurern und Steinmetzen eine scharfe Trennung zu ziehen!

¹⁰¹⁾ Zillner, Geschichte, S. 417, weist Steffan Pairhamer seit 1490 als *inhaber der wirtsbehausung enhalb der pruggen in st. Ruprechtsgassen*, heute Linzer Gasse 10, nach. Vgl. dazu den Hinweis von Herbert Klein auf die verschiedenen „Sitz“ in der Linzer Gasse, in: Der „Sitz“. Ein Beitrag zur Geschichte des Salzburger Gaststättenwesens (Salzburger Volksblatt, 74. Jg., F. 160 v. 13. Juni 1957).

Rat, alle jene, die gegen diesen Handel gewesen sind, vorzuladen und ihnen zu verstehen zu geben, daß sie am selben Ort mit dem Luxel arbeiten mögen. Wären jedoch die Steinmetzen der Meinung, daß die Errichtung Luxels nicht genügend gewesen wäre, so müßte Lengdorffer die Angelegenheit weiter bringen und *klagen fur unner obrer, die dann den hanndel und annder mercklich handel zu gewalt zerichten habent*, damit er und Luxel weiterer Mühe und Klage enthoben wären.

Dieser Brief stellt ein Ersuchen an Richter und Rat dar, die komplizierte Sache gütlicherweise aus der Welt zu schaffen. Hans Lengdorffer konnte zwar die Erfüllung des Vertrages einklagen, hingegen nicht die Steinmetzen zwingen, Luxel als ehrlichen Mann anzuerkennen. Anders würde die Sache liegen, wenn Luxel gegen die Steinmetzen geklagt hätte. So blieb dem Baumeister von Mondsee nichts andres übrig, als an den Rat um Hilfe zu schreiben, und konnte die nicht gewährt werden, dann wollte er die Sache bei seinem Oberen vorbringen, der auch Macht und Gewalt hatte, diesen Handel zu bereinigen. Es erhebt sich sofort die Frage, wer der Obere wohl sein könnte? Der Abt von Mondsee konnte in dieser Angelegenheit nicht bemüht werden —, das Stadtgericht in Salzburg war dafür nicht zuständig —, daher ebensowenig die erzbischöflichen Räte. Man wird nicht einen Fehlschluß begehen, wenn man annimmt, daß bei diesem Oberen an den vorgesetzten Hüttenmeister zu denken ist, den Meister der Dombauhütte von St. Stephan in Wien, dem die Bruderschaft in Burghausen wie auch das Handwerk der Steinmetzen in Salzburg unterstanden sind. Von der Voraussetzung ausgehend, die zwischen Meister und Gesellen getroffene Vereinbarung entspräche dem Brauch der Hüttensteinmetzen, ließe sich sagen, daß ein zustimmendes Urteil der Haupthütte für die vier Beteiligten, Hans Veyal, Jörg Neff, Hans Stettner und Christian aus der Gnigel den Nachteil gebracht hätte, daß sie ihrerseits als unehrlich gegolten hätten, wenn sie aus dem Bereich von Salzburg hinausgegangen wären. Leider wissen wir über den Ausgang der Sache nichts!

Dieser Brief bietet aber eine Möglichkeit, die vorzeitige Freisprechung näher zu untersuchen. Einmal muß man feststellen, daß der Zechmeister Jorg Ziegler, ein einflußreicher und vermögender Mann¹⁰²⁾, wissen mußte, was dem Handwerksbrauch entsprochen hat. Zum anderen war es im 15. Jahrhundert möglich, vor dem Ende der fünfjährigen Lehrzeit die Freisprechung zu erlangen, allerdings unter der Bedingung, die Lehrzeit beim selben Meister abzudienen. 1479 wird Luxel seine Lehrjahre bei Sigmund Wechsler begonnen haben; nach zweieinhalb Jahren starb der Meister. Eine ebenso lange Zeit hätte Luxel bei Hans Lengdorffer verbleiben müssen. Der Übertritt von einem Meister zum andern wird um die Mitte des Jahres 1481 geschehen sein. Vor Beginn des fünften Lehrjahres ist Luxels Vater gestorben, daraufhin erfolgten die vorzeitige Freisprache und die Verpflichtung, das eine Jahr abzudienen. Dies läßt sich in folgendem beweisen: Zur Zeit der Regensburger Hüttenordnung bis zur Ord-

¹⁰²⁾ Siehe Anm. 99.

nung von Straßburg — der Originaldruck ist heute dem Meisterbuch im Stadtarchiv beigegeben — war es üblich, daß die Lehrjungen den Meistern nicht nur dienten, sondern auch ein Lehrgeld zu entrichten hatten. Die Höhe dieser Summe betrug zehn Rheinische Gulden, so entspricht die geleistete Zahlung von zwei Gulden der Lehrzeit von einem Jahr. Erst die Straßburger Ordnung hob die Möglichkeit einer vorzeitigen Freisprechung auf, verbat die Geldannahme und setzte gerade das Gegenteil fest, nämlich, daß der Meister dem Lehrling zehn Gulden zu geben hätte¹⁰³⁾.

Daß Richter und Rat mit solch schwierigen gewerberechtlichen Problemen vertraut sein mußten, zeigt im besonderen Maße der Brief des Hans Lengdorffer. Man kann einer Obrigkeit nur Probleme vortragen, die ihr entweder aus Statuten oder aus dem Gewohnheitsrecht offenkundig gewesen sind. Mit dieser Feststellung können wir aber sagen, daß die von der Stadt den Steinmetzen gegebene Ordnung nur Bruchteile gewerberechtlicher Bestimmungen zum Inhalt haben, das übrige kann ergänzend aus Protokollen, Briefen und Akten entnommen werden. Die Überschau des geschriebenen und des Gewohnheitsrechtes bietet erst die Gewähr, Rechtsverhältnisse einer frühen Zeit zumindest so zu schildern, wie sie gewesen sein könnten.

Ein wichtiges Problem der Stadtverwaltung bestand im Festhalten der althergekommenen Preise und Löhne. Im Jahre 1520, also vor Veröffentlichung der allgemeinen Handwerksordnung¹⁰⁴⁾, hatten die Maurer und die Zimmerleute versucht, die in ihren Ordnungen des Jahres 1485 festgesetzten Tageslöhne zu erhöhen. Sie wollten nämlich für die während des Sommers andauernde Zeit 32 Pfennig als tägliche Entlohnung in Rechnung stellen, während die alte Ordnung nur 24 Pfennige vorgeschrieben hatte. Das hätte also für den „Meistertag“ eine Erhöhung um 33,33 Prozent bedeutet! In Angleichung dazu wären auch die Löhne der Gesellen, Lehrjungen und Tagwerker gestiegen. Diese Sache wurde von der Stadt den Räten des Hofes vorgelegt, das Protokoll spricht von einer Konspiration mit nicht-salzburgischen Meistern; die Hofräte wollten diese Angelegenheit durch ein Vorbringen des Stadtrates geregelt wissen, doch lehnte dieser dieses

¹⁰³⁾ Dies geht sehr deutlich aus der Bestimmung der „Ordnung der Diener“ nach der Straßburger Hüttenordnung hervor. Druck, beigegeben dem ZA. 274, fol. 10 im Mus.-Arch. Bei Antritt der Lehre wurde eine Bürgschaft in Höhe von 20 Gulden geleistet, damit der Lehrjunge seine Zeit abdiene; bei Nichterfüllung fiel diese Summe an die Bruderschaft. Dann war es verboten, Geld anzunehmen, damit der Lehrjunge überhaupt angedingt worden wäre. Sehr deutlich ist der folgende Artikel: fol. 10': *Dagegen der Meister dem diener in solcher zeit der fünf jaren / auch nach handwerchs brauch und gewonhait zehen gulden / namlich / Jedes jar zwen gulden / für sein belohnung zu(o) seinem handen stellen soll one einigen kosten unnd schaden.*

¹⁰⁴⁾ Hans Widmann, Zwei Beiträge, S. 6: Durch Mandat v. 26. 11. 1526 wurde vom Erzbischof Matthäus Lang eine Polizeiordnung mit 90 §§ erlassen; Teile von ihr haben in die „Salzburger Landesordnung“, deren Kompilator der Landrichter von Gastein, Dr. Lienhard Auer, gewesen ist, Eingang gefunden. Widmann, S. 10 ff.

Ansinnen zurück, weil er dafür nicht zuständig wäre¹⁰⁵). In den folgenden Jahren blieben die Löhne der Steinmetzen und Zimmerleute gleich, um allerdings nach der Mitte des Jahrhunderts allmählich anzusteigen.

Nun zurück in das Jahr 1459! Damals hatten die „Maurer“ von Salzburg dem Meister Stephan Krumenauer die Arbeit am Hof des Propstes von Berchtesgaden „niedergelegt“. Es ist daher nicht un interessant, aus späteren Quellen diese Arbeitsniederlegung näher zu beschreiben. Sie konnte nur mit Zustimmung des Gerichtes, in unserem Falle, mit der des Stadtgerichtes erfolgen. So haben sich am 16. Juli 1519 die Steinmetzen ohne Erlaubnis des Gerichtes versammelt und Meister Wolfgang Kaltenberger¹⁰⁶) an der Arbeit, die er nach dem Tode des Meisters Hans Valkenauer am Kaisergrab für Speyer fort gesetzt hatte, gehindert. Kaltenberger konnte aber gegen dieses unbefugte Vorgehen alles unternehmen, weil er sich auf ein Mandat des Stadtschreibers berufen konnte¹⁰⁷). Der Grund für dieses Vorgehen

¹⁰⁵) Dies geschah am 4. Jänner 1520: *Item an mitichen nach Circumcisionis domini sindt mein hern zu hof vor den reten erschinen und antzaigen getan, daz sich die zway handtwerch, mawrer und zimerleut, haben understanden, undtrennen und mit den auswendigeren maurern und zimerleuten conspiracion zemachen, daz sy fur ain taglon nicht weniger sumers zeiten wellen nemen danen 32 den., so doch die ordnungen bey weilent ertzbischof Johannsen von Gran mit obenenter beder handberch verwilligung aufgericht worden, der auch meinen gn. herrn den reten ain abschrift geben ist, anders ausweist mit beger, die alt ordnungen zuhalten etc. Darauf die rete solb anbringen in ein schrift zu begreiffen, das wolten ir gnaden meinen gstan. herrn zuestelen, aber mein herrn haben antzaigt, ine welle nit geburen.* Stadtarchiv Nr. 21, fol. 54, im Mus.-Arch.

¹⁰⁶) Wolfgang Kaltenberger wurde 1517 Bürger von Salzburg. Martin, Kunsthanderwerk, S. 135. Nach dem Stadturbar von 1515 bewohnte er den dritten Boden im Hause Getreidegasse 20—18 bzw. Griesgasse 17: „gegen die gassen“ Wolfgang Khalbperger, mauerer. Aufnahme als Steinmetz wie seine Bestätigung als solcher sind nachzuweisen, für den Schreiber des Urbars war er schlechthin ein Maurer. 1522 November 7 führte er gegen den Steinmetzen Cristian Stöck Klage vor dem Stadtgericht: *In causa Wolfgang (folgt gestrichen Kaltenpeckh) Khalbperger lapicidae civis Saltzburgensis contra Cristan (folgt gestrichen Jacob) Stöck etiam lapicidam. Idem heut Khalbperger hat sein libell in recht eingeleget, ex arresto comparavit Cristian Stöckl und ist die clag verlesen. Dem Stöckl ist erkent abschrift der clag und seinen bedacht zehaben, doch daz er bleib in vancknuss bis zu auspruch des rechtens, das er berur ut leib und leben. Suspensum sub spe amicabilis concordie.* (Freitag vor Martini.) Stadtarchiv Nr. 10, fol. 65' im Mus.-Arch.

¹⁰⁷) Vgl. dazu das Regest an nicht leicht zugänglicher Stelle bei Hermann Grauert, Ein vergessenes Kaiserdenkmal, in: Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, 5. Jg., Nr. 2, Sp. 49—50: Stadtarchiv Nr. 21, fol. 35, 1519 Juli 16:

Maister Wolfg(angen) und das hantwerch der stainmetzen. Dieselben stainmetzen haben sich an jungstem sandt Margrethen (zu ergänzen tag) understanden, on erlaubnis der oberkait zusammen zegeen und haben maister Wolfg(angen) die arbeit seins handwerchs niedergelegt aus ursach, daz er an der arbeit des grabs, so weilent k(aiserliche) m(aieste)t bie durch Valkenauer hat wercken lassen, und haben ime wellen straffen. Darauf m(aister) Wolfg(ang) antzaigt, er hab auf mein

kann nur vermutungsweise angenommen werden; die Bestimmungen der Hüttenordnung sehen die Fortsetzung eines Werkes nach dem Tode des Meisters vor, die obrigkeitliche Bewilligung war unzweifelhaft vorhanden, demnach dürfte Meister Wolfgang Kaltenberger nicht Mitglied des stadsalzburgischen Handwerks gewesen sein. Außerdem wird das spätere Gebot der Handwerksordnung von 1536 ersichtlich: alle Versammlungen des Handwerks waren dem Rat anzuziehen und konnten nur nach dessen Bewilligung stattfinden¹⁰⁸⁾.

Ein anderer Fall der Arbeitsniederlegung durch städtische Meister hatte sich im Jahre 1567 ereignet; der für Salzburger Verhältnisse reiche schriftliche Niederschlag lässt eine eingehende Klärung dieses Vorgehens zu. Die Sache hatte damit ihren Anfang genommen, daß Wälsche Maurer in zunehmendem Maße für Bauten auf dem Lande (Gey) angedingt worden sind. Bis zum Jahre 1560 konnten sie ohne Behinderung durch die Stadtmeister und ohne eingeschriebene Mitglieder der Bruderschaft zu sein, hier ihrer Arbeit nachgehen. So arbeiteten Hans Hildebrant und seine Gesellen am Hof des Gandolf Wurat, Bürgers von Salzburg, der im Pflegergericht Glanegg gelegen war, als die Meister Wolfgang¹⁰⁹⁾, Wenig¹¹⁰⁾ und Lienhard¹¹¹⁾ mit dem Gerichtsboten der Pflege Glanegg angerückt gekommen sind, um dem Wälschen Maurer das Werkzeug zu nehmen und so seine Arbeit am Hof des Wutrat einzustellen¹¹²⁾.

Dazu war es folgendermaßen gekommen: Am 13. März 1567 war der Pfleger von Glanegg, Hans Rittering, in Salzburg gewesen; da kamen zu ihm die Meister des Handwerks der Steinmetzen und führten wegen der Arbeit des Wälschen Hans Hyliprant Beschwerde; dazu meinte der Pfleger, *so sy die maister vermainen, befuegt zu sein, disem Hiliprant herausn vor der stat wie dan bei den handwerchen in stäten und märkten gebreuchig, an seiner aufheben, dann wolle er ihnen dazu seinen Amtmann mitgeben*¹¹³⁾). Die Meister werden den Pfleger mit beredten Worten von der Richtigkeit ihrer Handlung überzeugt haben, vor allem, von ihrer Berechtigung, das Gebiet des Stadtgerichtes zu überschreiten und innerhalb der Pflege Glanegg so zu handeln, wie sie es in Salzburg und wahrscheinlich in den anderen

statschreibers bestelung die arbait tan und (folgt gestrichen von) in namen k(aiserlicher) m(aieste)t den lon von mir empfangen. Ist verschafft, sy sollen ine arbeiten lassen als einen redlichen maister on irprung, hab aber daz hantwerch beswär, mogen sy im schriftlich antzaigen, solle die billichait gehandlt werden.

¹⁰⁸⁾ Zunftordnung von 1536, Art. II. Die Zechmeister und die geschworenen Meister konnten ein Zusammensehen der Meister und Gesellen aus eigenem weder vornehmen noch gestatten, sondern dies nur mit Wissen des Rates tun; eigenwilliges Zusammensehen war der städtischen Obrigkeit anzusehen.

¹⁰⁹⁾ Maister Wolfgang Hasnperger, statsmaister. ZA. 274 fol. 13' Nr. 1. Hasenberger wurde 1563 als erster in das Bruderbuch eingeschrieben!

¹¹⁰⁾ Maister Wenig, ibidem, Nr. 6.

¹¹¹⁾ Maister Lienhard Lohner, ibidem, Nr. 3.

¹¹²⁾ Vgl. dazu die Ausgabe nach dem Rechnungsbuch, ZA. 275 A. fol. 31: *Am 13. Martii haben wir die Walben auf des Gandolfi hof ausgehebt, hab ich betzahl des pflegers ambtman zu Glanegkh, facit 24 den.*

¹¹³⁾ SLA, Hofkammer Salzburg, 1567, Lit. F. Bericht des Pflegers v. 16. März 1567.

Städten und Märkten des Erzstiftes immer wieder gehalten hatten. Sie sind also am Bauplatz erschienen und haben dem Meister Hiliprant das Werkzeug genommen und zum Herbergsvater Andrä Haan¹¹⁴⁾ (im Text zu NN) in die Judengasse gebracht¹¹⁵⁾. Es sollte aber zu keinem weiteren Prozeß vor dem zuständigen Pflegergericht kommen, denn, wie nicht anders zu erwarten gewesen ist, wandte sich der bei seiner Arbeit „gespänkte“ und behinderte Wälsche Maurer an den Erzbischof. Er führte in seiner Beschwerde gegen die städtischen Meister aus: *Nachdem ich das maurer handtwerch, wie sich gebüert unnd bey unnser nation gebreuchig ist, redlich erlernt, ist nit ohne das ich solliches nun fast bey den 18 jaren her maister und gesellen weiß in e. f. gn. ertzstift auf dem gey hin unnd wider getrieben, auch under solchen e. f. gn. nit wenig gearbaittet hab.* Nur einmal, vor ungefähr acht Jahren, als er bei dem Müller „Hannsen an der Sag“ im Pflegergericht Wartenfels gemauert hatte, habe sich das städtische Handwerk unterstanden, ihn mit Verbot zu belegen¹¹⁶⁾). Er hatte damals an Erzbischof Michael von Khuenburg (1554—1560) eine Bittschrift gerichtet und es wurde ihm das Arbeiten auf dem Lande — außerhalb der Städte und Märkte — gestattet. Seit dieser Zeit konnte er ungehindert seinem Erwerb nachgehen, nun wurde ihm der Bau am Hof des Wurat unterbunden¹¹⁷⁾). Hiliprant bestritt auch das Recht des Handwerks, *dann nit gebreuchig iemals gewesen ist, das die stadtmauerer den sterern auf dem gey unnd außer des stadtgerichts ohne Bewilligung der Obrigkeit eine solche „violentische Tat“ setzen konnten.* Er wollte von den Freiheitsartikeln der Steinmetzen und der Maurer nichts wissen und meinte, man dürfe für sich niemals das Beste aus den Gesetzen herauslesen.

Am 24. März 1567 sollte die Sache zum Verhör vor die Hofkammer gelangen; an diesem Tag, dem Montag nach dem Palmsonntag, wurde jedoch nicht verhandelt. Nach Ostern — sie fielen in diesem

¹¹⁴⁾ Zillner, Geschichte, S. 315. Andrä Haan, Wirt, Judengasse 5.

¹¹⁵⁾ Hofrat, Protokolle 1567/68, fol. 18'. Trotzdem war für diese Sache nicht der Hofrat, sondern die Hofkammer die zuständige Behörde, da es sich hier um eine gewerberechtliche Angelegenheit gehandelt hatte. Vgl. dazu Heinz Zatschek, Konzepte und ihre Bedeutung für die Gewerbegeschichte (Archiv für Diplomatik, 7. Bd., 1961), S. 290 f. Zu S. 321 wäre zu ergänzen: Zatschek sagt: „Man könnte zwei Geschichten des Gewerbes in Wien schreiben, eine an Hand der ausgestellten Ordnungen, wie das auch sonst üblich ist; zweitens mit Hilfe der Korrekturen, die vom Rat vorgenommen worden sind.“ Für Salzburg aber kämen neben den Protokollen aller Art die Gerichts- und Briefbücher hinzu sowie die so reichlich vorhandenen Zunftarchivalien des Archivs der Stadt im Museum C.A.

¹¹⁶⁾ Vielleicht könnte die Ausgabe aus dem ZA. 275 fol. 6' zutreffen: 1562 (nach Quatember Trinitatis). *Item als sich ein hanndtwerch der Walhen halben gegen unnserem genedigisten herrn beschwardt, dem Reit Gartler umb ein suppli- cation bezalt 1 ♂ 10 den.* — Veit Reitgärtler, der Verfasser der „Kleinen Salzburgischen Chronik“, betätigte sich als Stuhlschreiber für Suppliken und als Schreiber der Steinmetzenzeche. So sind von seiner Hand der Beginn des Bruderbuches und des Raitbuches geschrieben. Über ihn Maria Corinna Trdán, Beiträge zur Kenntnis der salzburgischen Chronistik des 16. Jahrhunderts, diese Mitteilungen 54 (1914), S. 135 f., bes. S. 147.

¹¹⁷⁾ Wie Anm. 113.

Jahr auf den 30. März — kam der Prozeß ins Rollen und am 15. April¹¹⁸⁾ wurde eine Tagsatzung für den 21. April festgesetzt. Die Maurer ihrerseits hatten ebenfalls eine Supplik angefertigt, die Räte gaben sie ohne Kommentar an den Erzbischof weiter. Der Sachverhalt ist aus dem Vorhergehenden zu entnehmen; neu ist nur die Meinung des Handwerks, daß bei einem Überhandnehmen der Wälschen Maurer kein Einheimischer mehr das Handwerk lernen würde¹¹⁹⁾). Der Erzbischof wurde gebeten, das Handwerk bei seinem alten Herkommen und Gebrauch zu belassen, den von Kaiser Ferdinand I. bestätigten Freiheiten und der vom Erzbischof bewilligten Ordnung¹²⁰⁾). Am 7. Mai hat wiederum eine Tagsatzung stattgefunden; die Steinmetzen zitieren ausführlich ihre Handwerksordnung und bitten zum Schutz gegen Störer auf dem Lande. Weitere Nachrichten über den Ausgang der Sache fehlen, doch darf geschlossen werden, daß der Übergriff des Handwerks in das Pflegericht nicht die Billigung der Räte gefunden haben wird. Auch wurden die Wälschen Maurer nicht des Landes verwiesen, es blieb alles beim „guten Herkommen“, und im Jahre 1580 konnten es die Wälschen Maurer sogar wagen, Bauten in der Stadt Salzburg zu übernehmen¹²¹⁾.

Die Arbeitsniederlegung war demnach folgend vor sich gegangen: Mit Bewilligung des Gerichtes und unter Beigabe eines Gerichtsorgans wurde dem Betroffenen die weitere Arbeit untersagt und als Zeichen des Verbotes — der einstweiligen Verfügung — ein Teil des Werkzeuges genommen. Mit dieser Pfandnahme gelangten die die Sache betreibenden Meister in den Besitz von Faustpfändern, dadurch waren sie verpflichtet, für die sichere Verwahrung des Genommenen zu sorgen. Das Handwerk besaß in Salzburg wohl ein Haus und einige Gültens, aber kein Gebäude für Zunftzwecke. Daher wurde das Pfand an der Stätte der handwerklichen Versammlung, in der Herberge, dem Herbergswirt zu treuen Händen übergeben. Gegen den verpflichteten Meister Hiliprant mußten die Maurer ihrerseits tätig wer-

¹¹⁸⁾ Hofrat, Protokolle 1567/68, fol. 18'. Nach ZA. 275 A. fol. 31': *Idem (!) am 24. Martii sein wir zu hof vor der frstl. räten gewest mit den Walben, hab ich bezalt doctor Karl 4 β 20 den. Eodem die doctor Karl für die schrift 4 β 20 den. Den 21. Aprilis haben wir die Walben vor dem hofgericht gehabt, hab ich dem maister Knoln geben 4 β 20 den., dem rat knecht 1 β 18 den.* Doktor Sebastian Karl war in den Jahren 1549 bis 1567 Prokurator, Dr. Hieronymus Knoll war Prokurator des Hofgerichtes, der Kammer und des Konsistoriums. Vgl. dazu diese Mitteilungen 66 (1926), S. 42, S. 44, S. 46.

¹¹⁹⁾ Hofkammer 1567, Lit. F. Aus der Schrift der Steinmetzen: ... es würde weitter khainer mer umb das handtwerch gebreüchig lernen, sonder ain yeder wolte ain maister sein, dadurch unnsrer kbunst unnd auch narunge geschmelert neben dem, das der gemain nutz nit befürdert, auch alle irsaler unnd zwitacht zwischen denen, so zue pawen haben, unnd uns, den maistern unnd gesellen, sich nit allain immer sanft zuetragen und errögen werden. Man verweist auf das Aufhören der Gottesdienste der Bruderschaft, außerdem sind die einheimischen Meister dem Erzbischof mit Wacht und Steuer jederzeit gegenwärtig.

¹²⁰⁾ Hinweis auf die gedruckte, dem Bruderbuch beigegebundene Straßburger Hüttenordnung von 1563.

¹²¹⁾ Es sei nur auf das Rechnungsbuch der Steinmetzen verwiesen.

den und die Klage auf Unterlassung weiterer Arbeiten einbringen. Im Falle des Stephan Krumenauers wurde die Klageeinbringung unterlassen, daher klagte Krumenauer auf Aufhebung des gerichtlichen Verbotes; im Falle des Wälschen Maurers wurde die Hofkammer als die für Gewerbesachen zuständige Zentralbehörde eingeschaltet und durch die Bitschrift des Hiliprant wurden die Stadtmeister vorzeitig gezwungen, ihre Karten auf den Tisch zu legen. Das Vorbringen des Handwerks erwies sich hingegen nicht als sehr stichhaltig; sein Wirkungskreis blieb auf die Städte und Märkte des Erzstiftes beschränkt. Der Wälsche Maurer ist seither in größerer Zahl nachzuweisen, er erlangte unter der Regierung Wolf Dietrichs noch größeren Einfluß als bisher.

Abschließend kann über Stephan Krumenauer gesagt werden: Sein Wirken in der Stadt Salzburg hat durch die Kenntnis der Stellen aus dem Stadtgerichtsbuch zwar eine nicht unwesentliche Bereicherung erfahren; die von ihm übernommene Bauführung des Chors der Franziskanerkirche als Nachfolger des Hans von Burghausen wird solange Hypothese bleiben, bis es durch andere Quellen möglich sein wird, ihn sicher als Baumeister nachzuweisen oder einen anderen, ebenso bedeutenden Meister aufzufinden. Krumenauers Entsendung zum Hüttenstag nach Regensburg erlangte durch den Streit mit dem Handwerk der Steinmetzen insoferne eine gewisse Bedeutung, als er nach dem vollzogenen Ausgleich die in Salzburg tätigen Steinmetzen, das einheimische Handwerk, vertreten konnte. Den zünftischen Geist überwand die künstlerische Persönlichkeit.

Textanhang

Nr. 1

1459 Februar 28.

Meister Stephan Krumenauer klagt auf Aufhebung des von den Maurern erwirkten, gerichtlich erlassenen Verbotes, das in Form der Einstellung der Arbeit an dem von Krumenauer geführten Baues am Berchtesgadener Hof in Salzburg vorgenommen worden ist.

Stadtarchiv Nr. 7 fol. 76 im Museum C. A. Salzburg

Steffan Chrumenawer.

Vermert, das auf das statrecht cze Salzburg ko(e)men ist der erber weys maister Steffan Krumenawer und bracht für durch^a) vorsprechen und sprach, wie im die mawrer hie cze Salzburg ain paw in des von Pertersgaben¹⁾ hof²⁾ nidergelegt hieten und west doch nidt umb bew oder warumb und giengen dem verpot nicht nach, als der stat recht wa(e)r. Es war auch wol vier wochen angestanden und czoch sich des alles czu dem gericht und wegert das darumb czu ho(e)rn und seczt das czu recht. Do ward erchannt czu recht^b), das gericht solt sein gewissen sagen und geschach darnach verrer, was recht wa(e)r. Do sagt der richter, die mawrer hieten in die arbait nider-

gelegt und wa(e)r also in dem verpot gestanden wol vier wochen gerichcz sag; nam im der vorgenant maister Steffan also czeugnu(e)sse und begert darauf cze fragen des rechtens. Do ward erchannt czu recht, er solt wartund sein, die weil der richter sa(e)s und den stab von gerichcz wegen in der handt hiet, cham ymanndt, der dem verpot nach gen wolde czwischen demselben und sein, solt geschehen, was recht wa(e)r; cham aber nyemannt, so solt chlag und pot ab sein. Do cham nyemannt. Auf das begert maister Steffan cze fragen des rechtens, ob im das icht pillich einschrieben^{c)} wurd. Das ist im durch recht erchannt einczeschreiben und ist beschehen an mitichen in der vasten, anno etc. lviiii^{no}.

-
- Nr. 1: a) übergeschrieben *r*.
 b) folgt gestrichen *do war*.
 c) korrigiert aus *eingeschrieben*.
 1) statt Berchtesgaden.
 2) Krotachgasse Nr. 2.

Nr. 2

1459 März 5.

Meister Sigmund der Maurer und die Mitgesellen des Maurerhandwerks erlangen gegen Meister Stephan Krumenauer wegen des erlassenen Bauverbotes am Berchtesgadener Hof nach Klagseinbringung den ersten Rechtstag für den kommenden Gerichtstag zuerkannt.

Stadtarchiv Nr. 7 fol. 77' im Museum C. A. Salzburg

Maister Sigmund.

Vermerkt, das auf das statrecht cze Salzburg ko(e)men ist der erber maister Sigmund der mawrer und sein mitgesellen deu ganczen hanntwerchs daselben und prachten fur durch vorsprechen und sprachen, wie sy maister Steffan Chrumenawer und seinen gesellen ir arbait nidergelegt hieten hie cze Perchtersgab(e)m¹⁾ von wegen des gerichts auf dem Mos²⁾, darczu sy^{a)} nicht helff hieten wellen nach so(e)lhem gescha(e)fft, als dann unnser genediger herr von Salzburg³⁾ mit unns auch mit in geschafft hiet⁴⁾, dieselben arbait mit sambt uns aufczearbaiten, das er und sein gesellen aber nicht tan hieten noch tun hieten wellen, und wann man in in antwurt ka(e)men, das wurden sy wol mit mer wort furbringen. Darauf ward in erkannt, des ersten rechtens czugedenkchen und solten ihrem anderm und dritten rechten nachgen nach der statr(echten), es solt auch dem benanten maister Steffan czu yedem rechten durch gericht verchundt werden cze anntwurten; und das solt also in das statpuch geschrieben werden. Actum am montag nach Letare in der vassten, anno domini etc. lviiii^{no}.

-
- Nr. 2: a) über gestrich. *er*.
 1) statt Berchtesgaden.
 2) Umschreibung für das Gebiet Kaigasse—Krotachgasse.
 3) Eb. Sigmund I. von Volkersdorf (1452—1461).
 4) Das erzbischöfliche Mandat ging anscheinend verloren.

Nr. 3

1459 März 9.

Das Handwerk der Maurer bringt am ersten Rechtstag die Klage gegen Meister Stephan Krumenauer ein; der Prozeß wird nach der Klagseinrede Krumenauers, er wäre dem Hofgesinde zugehörig und daher würde das Stadtgericht nicht zuständig sein, eingestellt, um den erzbischöflichen Räten die Entscheidung zu überlassen.

Stadtarchiv Nr. 7 fol. 79'—80 im Museum C. A. Salzburg

Die Maurer.

Vermerkt, das auf das statrecht cze Salzburg kommen ist^{a)} das hantberch der mawrer und brachten fur durch vorsprechen und sprachen, wie ain verpot ausgangen wär von unnsrem genädigen herren von Salzburg etc.¹⁾, auch von dem statrichter und burgermaistern von des gerichcz wegen²⁾ auf dem Moss³⁾, demselben pot maister Steffan und sein gesellen nicht nachkommen^{b)} noch gehorsam gewesen wärn, darumb sy in die arbait hie cze Perchtersgaben⁴⁾ nidergelegt hieten und alsvere czu im darumb gerecht, das hewt ir ersts recht wär. Czu antburt cham maister Steffan mit seinem angedingten vorsprechten^{c)} und sprach, wie sy inn vor czu czwain maln^{d)}⁵⁾ unrechtlich beklagt hieten und das er mit recht czu yeder czeit abpracht und des ainen unvermailigten gerichczbrief hiet. Nun beklagten sy in yeczund aber unpillich, wan er war hof gesind und hat ainen marschalich^{e)} und ob wann vor demselben sy in bechlagn solten, und er wär in nicht (fol. 80) antburt schuldig; und ob das pillich wär, seczten sy czu recht. Darein redten mein herren mit gerichcz und baidertail willen und wissen, das die sach solt ansten also, das sy chomen solten für unnsers genädigen herren von Salzburg etc. räte, die yeczund ungeverlichen anhaim wärn; die solten versuchen, ob sy sew in der gütichait geainen möchten, möchten sy sew aber in der gutichait nicht geainen, so^{f)} hieten sy volligen^{g)} gewalt, wie sy czwischen en in sprächen, dabey solt es beleiben an verrer waigrunung und ausczug, wolten sy sich aber der sachen nicht underfachen, so solten baid tail auf das nachst statrecht wider czu recht chomen und darnach verrer geschechen, was recht wär; und ist erchannt eincheschreiben. Beschehen an freitag vor Judica in der vassten, anno etc. im lviiii^{no}.

Nr. 3: a) über die Zeile nachgetragen.

b) folgt gestrichen wären.

c) statt vorsprechern.

d) gestrichen malt.

e) korrigiert aus marsachachlich.

f) korr. aus sy.

g) gestrichene Ligatur en.

1) Siehe Nr. 2, Anm. 3) und 4).

2) Dieses wurde in das Stadtgerichtsbuch nicht eingetragen.

3) Siehe Nr. 2, Anm. 2).

4) statt Berchtesgaden.

5) Die Klagen wurden in das Gerichtsbuch nicht eingetragen.

Nr. 4

Mondsee, 1485 Jänner 26.

Meister Hans, Steinmetz und Baumeister zu Mondsee, bittet Richter und Rat von Salzburg, den Meister Christian aus der Gnigl und dessen Gesellen sowie andere des Maurerhandwerks mit dem Steinmetz Hans Luxel gütlich zu einen, damit Luxel vom Handwerk als ehrlicher Mann anerkannt werden würde; Luxel wurde von den Meistern Hans, Steinmetz und Baumeister von Mondsee, und Hans, Sohn des verstorbenen Meisters Sigmund, frühzeitig freigesprochen. Da Luxel aber seiner Verpflichtung, die lediggesagte Zeit bei dem erstgenannten Meister Hans abzudienen, nicht nachgekommen ist, so wurde er vor das Handwerk in Salzburg gebracht. Infolgedessen versprach der Geselle, seinem Meister zwei Rheinische Gulden zu bezahlen; da er schließlich doch sein Versprechen gehalten hatte, so wurden die Meister Jörg Ziegler als Zechmeister und Meister Hans Setznagel dahingehend verständigt, daß Hans Luxel gegen Meister Hans, den Baumeister von Mondsee, ehrlich und redlich gehandelt habe, trotzdem wollen die Meister und Gesellen mit Hans Luxel nicht an einem Ort arbeiten. Könnten jedoch Richter und Rat diesen Teil der Handwerker von der Redlichkeit Luxels nicht überzeugen, so behält sich Meister Hans vor, diese Sache vor seinen Oberen, den vorgeordneten Hüttenmeister, zu bringen.

Stadtarchiv Nr. 8 (Briefbuch) Nr. 122 im Museum C. A. Salzburg

Dem fursichtigen weisen richtter und rate der stat Saltzburg, meinen sonnderlieben herrn.

Fürsichtig weis, besonnderlieb herrn, mein willig gehorsam unnder-tenig dienst allzeit bevor. Ich twe ew kund, wie ich gen Saltzburg kömen bin von aines hanndels wegen, daz maister Sigmund¹⁾), dem got genedig sey, der selb hat mir ainen diener übergeben, genannt Hanns Luxel²⁾), der selb diener hat mir versprochen, drithalb jare zedienen. Nu ist es kömen zu fällenn, daz im sein vater gestorben ist und hat an mich begeert, wie er mir noch ain zeit hab zedienen, ob ich mug in der zeit ledig und muessig sagen, darumb well er mir ain genuegen thun nach rat meiner gesellen. Darauf hab ich im mit willen meiner gesellen daselb sein zaichen verlihen nach ordnung unnsers handt werchs³⁾) und ich hab auch vor maister Sigmund seligen sun⁴⁾ und vor anndern maistern und gesellen, die dabey gewesen sind, die nicht notdurft thuet zuerzelen, in bestätt, daran mai-ster Sigmund sun und die selben gesellen ain genuegen gehabt haben, und maister Sigmunds sun mitsambt mir in frey, muessig und ledig gesagt hete. Nu umb die versprochen zeit, so er mir dennoch hiet zudienen gehabt, der selben zeit und schuld hab ich nit habhaft mugen werden. Nu bin ich kömen zu maister Heinrich Veyal⁵⁾), Jorg Neff⁶⁾), Hanns Stettner⁷⁾ und Christan aus der Gnigel⁸⁾), die selben hab ich gepeten, wie sy von meinen wegen sullen an das hanndt-werch bringen, wie mir der Hanns Luxel von der verganngn zeit schuldig sey, des künn ich nit von im habhaft werden. Nu bitt ich sew, sy wellen nicht bey im steen, solanng, bis daz er mich der schuld und der zeit genuegig mache, des habe ich den vieren mein vollmech-

tigen gewalt gegeben, was sy darinnen hanndeln, des hieten sy vollmechtigen gewalt. Nu ist zu mir kommen maister Hans, des Sigmunds son, und sein gesell, der Matheus⁹⁾, und haben mich gepeten, ab sy zwischen mein und des Hanns Luxel ein vertrag mochten machen, so wollten sy nach dem Hanns Luxel schickhen; das bescheen ist und ist zu mir kömen und hab daselb mit im geredt von meinen spruch wegen, so ich ytz zu im habe. Darauf hat er mir kurtzlich anntwort geben, was schuld und rechtung bring, des well er mich ennrichten und bey maister Hannsen, des Sigmunds son, und bey seinen gesellen Matheusen beleiben. Des bin ich auch bey der zwain beliben und haben mir von im gesprochen zwen Reinisch gulden. Nu hab ich den ain Reinischen gulden geschafft in die zech der stainmetzen zu bestellung, das sich der Hanns Luxl mit mir vertragen hat umb all spruch, die ich an ihm gehabt habe. Nu hab ich nach^{a)} maister Jorgen Ziegler¹⁰⁾, die zeit der stainmetzen zechmaister gewesen ist, und auch nach^{a)} maister Hansen Seznagel¹¹⁾ geschickt und hab in verkundt, wie ich und der Hanns Luchsle vereint und vertragen sein und ich in nit anders bezeich dan eeren und frumbkait und hat mich erberlichen und redlichen ennricht aller spruch halben, so ich dann desmals zu im gehabt habe. Nu hab ich maister Georgen Zieglar, maister Hannsen Setznagel und maister Hannsen, des Sigmunds sun, und meinen wirt, N den Payrhaimer¹²⁾, gepeten, daz sy den vier stainmetzen zusagen, ich sey mit dem Hanns Luchsle veraint und vertragen durch maister Hansen, des Sigmund sun, und durch seinen gesellen Matheusen, daz durch sew bescheen ist, daran dann maister Christian und sein gesellen und wer die sein, dhain genuegen vermein zuhaben. Darauf haben sy bey dem Hanns Luchsle nicht steen wollen. Nu bitt ich ew, fursichtig weis, besonnderlieb herren, ir wellet Maister Cristan und sein gesellen und alle, die wider den hanndel sinnd, fur ewr fursichtigkait und weishait vordern und wellet in den hanndel furhalten und zu erkennen geben und mit in schaffen, daz sy bey dem Hanns Luchsle steen und arbaiten, ob sy aber ichtt vermeinten bey im zusteen oder der ennrichtnuss, so er mir getan hat, nicht genuegsam were, so muesst ich das weiter bringen und klagen fur unnsrer obrer, die dann den hanndel und annder mercklich hanndel zu gewalt zerichten habent mit sambt dem hanndel, ausgenomen ewr fursichtigkait und weishait sehe in dem hanndel, damit daz ich und Hanns Luchsle weiter mue und klag vertragen sein. Datum Männsee, an phintztag nach sand Pauls bekherung, im LXXXV°.

Maister Hans stainmetz,
pawmaister zu Männsee.

Nr. 4: a) über der Zeile.

- 1) Meister Sigmund Wechsler, siehe S. 164 und Anm. 91.
- 2) Luxel ist sonst urkundlich nicht nachzuweisen.
- 3) Siehe vorne S. 165 und Anm. 94.
- 4) Meister Hans Wechsler, Sohn des Meisters Sigmund, siehe vorne S. 164 und Anm. 91.
- 5) Siehe vorne S. 166 und Anm. 95.
- 6) Siehe vorne S. 166 und Anm. 96.
- 7) Siehe vorne S. 166 und Anm. 97.

- 8) Mattheus ist sonst urkundlich nicht nachzuweisen.
- 9) wie Anm. 8).
- 10) Siehe vorne S. 167 und Anm. 99.
- 11) Siehe vorne S. 167 und Anm. 100.
- 12) Steffan Payrhaimer, Bürger und Wirt, Linzergasse 10.

Nr. 5

1485 April 15.

Richter, Bürgermeister und Rat der Stadt Salzburg geben mit Zustimmung und als Bevollmächtigte des Erzbischofs Johann III. Peckenschlager den Maurern und Zimmerleuten eine Ordnung.

Stadtarchiv Nr. 2 (Reutter'sches Stadtbuch) fol. 97—97' im Museum C. A. Salzburg

Vermerkt die ordnung durch richtter, burgermaister und rat der stat Saltzburg mit willenn und gunst unnseres genedigen herrn von Gran etc. gemacht, antreffend die mawrer und zimerlewt. Die selb ordnung ist maister und gesellen der mawrer und zimmer lewt an freitag den heiligen drey nagl tag des fumfund achzigisten jars fur gehallten, ain wissen gemacht und darauf zugesprochen worden, ob sy die hallten und der nachkommen wellen, also haben sich die meister der bestimbten hanndwerch samennlich und je^a) yeder in sonnderhait in beywesen jrer gesellen erpoten, die vermeldt ordnung nach jrem vermugen mit jren gesellenn zuhallten und der nach zegeen:

[I] Von erst, daz die arbaiter, mawrer und zimerleut, sumer zeiten nach der tagmess, wann es fumfe slecht, an der arbait seinn und des abennts vor der sechsten stunnnd nicht abgeen und das fruestuckn und den unndtarn bey der arbait furderlich essen und uber ain halbe stund mit der arbait nit verziehen, dann zu mittentag mag er, wann es aindlife geslagen hat, haim zum essen geen, doch daz er vor zwelfen wider bey der arbait sey.

[II] Item winntter zeiten, daz er das fruestuckh daheim esse und des morgens, wann es symbe slecht, an der arbait seinn und den unndtaren bey der arbait essen und damit uber ain halbe stunnnd die arbait nicht versaumen, und des abennts vor funnfen von der arbait, dann zu mittentag sol es wie vor stet gehallten werden.

[III] Item die sumer zeit hebt sich an zu sannd Peters stuelfeir¹⁾ und werd auf sannd Galln tag²⁾), die selb zeit ist der lon ainem mawrer 20 und dem maister, wo er arbait, 24 den., und von sannd Galln tag widerumb auf sannd Peters tag die winter zeit, ist der lon dem mawrer 16 und dem maister 20 den.

[IV] Item, daz chain mawrer chainen parlir noch junnger hinnder dreyen geselln auf ain arbait sennde, desgleichs, daz ain zimmermann chainen junnger hinder dreyen gesellen auf ain arbait sennde. Es sol auch chain zimmerman kainen palir noch junnger hinnder dreyen geselln auf ain arbait sennde, desgleichs, daz ain zimmermann chainen junnger hinder dreyen gesellen auf ain arbait sennde. Es sol auch chain zimmermann kainen palir auf die arbait schickhen^{b)}.

[V] (fol. 97') Item man siecht und finndt, daz die zieg'l umb vil klainer gemacht und geslagen und nicht gearbait noch geprennt werden, als vor zeiten gewesen sinnd, wellenn für ain tausennt zwelf schilling den., haben sy vormalen ain lb. den. geben.

[VI] Dann von des stainprechn wegen, daz furgenomen wurd, wo und an welchen ennden die stain geprochen solten werden, damit daz der herschaft und der stat zu nutz kän der perg abgebrochen, wo sein not ist.

[VII] Item ain truhen kalch geben sy umb sechs schilling den., sol kalchstein sein, ist zu zeitten wol halbs zerlassner kalch, daran ist halbs gellt verloren.

[VIII] Item das zuversten, wo ez ainen zerlassenen kalch gibt, daz er two truhen für aine geben sol.

[IX] Item ain kalch truhen sol 32 metzen haben, ains annd truhen 16 metzen.

Nr. 5: a) über der Zeile.

b) folgt gestrichen: *Item daz dhain czimerman dhainerlay laden noch holtz auf den furkauf und wider hingeben kauffe.*

- 1) 22. Februar.
- 2) 16. Oktober.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1966

Band/Volume: [106](#)

Autor(en)/Author(s): Pagitz Franz

Artikel/Article: [Zwei Beiträge über das Wirken Stephan Krumenauers in Salzburg. 141-180](#)